

PROTOKOLL

4. Sitzung des 55. Studierendenparlaments am 23.02.2023

Erstellt am: 25.02.2023
Geändert am: -
Beschlossen am: 29.03.2023
Bekanntgabe am: 04.04.2023

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen	6
TOP 5. Bericht des AStAs und Anfragen	6
TOP 6. Weitere Berichte	6
TOP 7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Akademischen Förderwerks	6
TOP 7A. Wahl der AStA-Vorsitzenden	7
TOP 7B. Wahl der AStA-Finanzreferentin	7
TOP 7C. Wahl der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden	8
TOP 7D. Bestätigung der AStA-Referentinnen	8
TOP 8. Umbesetzung von Ausschüssen	8
TOP 8A XXX	9
TOP 9. 2. Lesung Haushalt 2023/24	9
TOP 10. 3. Lesung Haushalt 2023/24	11
TOP 11. Beschluss zur doppelten Bezahlung für eine Tätigkeit für die :bsz	11
TOP 12. Beschluss zur doppelten Bezahlung für eine Tätigkeit für die FSVK	11
TOP 13. (weggefallen)	11
TOP 14. 1. Lesung des Änderungsantrags zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	11
TOP 15. Stellungnahme zur Reduktion der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek	12
TOP 16. Verschiedenes	12

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Liste	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Vennwald, Elias	GEWI	nein	
Kunova, Anita	GL	nein	vertreten durch Lysiak, Philip
Böcker, Feo	GRAS	ja	
Rehberg, Sofie Marie	GRAS	ja	ab 18:00 Uhr, davor vertreten durch Ludyga, Sarah
Wegener, Robin	GRAS	ja	
Abas, Taban	IL	nein	vertreten durch Heshmati, Navid
Binek, Hilal-Nur	IL	nein	
Demir, Hanife	IL	ja	
Fietzek, Noah	IL	ja	ab 17:40 Uhr
Xhelili, Dea	IL	nein	
Yavuz, Emre	IL	nein	
Yavuz, Eren Ertunc	IL	ja	
Queissner, Andreas	Jusos	ja	
Spanagel, Lara Thea	Jusos	ja	
Sciborski, Daniel	LHG	nein	vertreten durch Geppert, Niklas
Brinkmeyer, Maria	LiLi	nein	bis 19:00 Uhr vertreten durch Becker, Lars
Linsel, Nick	LiLi	nein	vertreten durch Lahsberg, Kai
Wystub, Edyta	LiLi	nein	bis 19:00 Uhr vertreten durch Suttrup, Finn
Agethen, Ron	NAWI	ja	
Reichert, Katrin	NAWI	ja	ab 18:30 Uhr, davor vertreten durch Janssen, Thorger
Cremer, Tim	NAWI	ja	
Demirci, Talha	NAWI	nein	vertreten durch Öztürk, Emre
Gallert, Marc	NAWI	ja	
Herden, Alexander	NAWI	nein	vertreten durch Finkeldey, Johanna
Hoffstiepel, Paul	NAWI	nein	vertreten durch Ledneczky, Felix
Krüger, Philipp Nico	NAWI	ja	
Küçük, Ali Sait	NAWI	nein	vertreten durch Döhmen, Marco
Lamme, Rahel	NAWI	nein	vertreten durch Reibert, Sven
Schleg, Philipp	NAWI	ja	
Tilbürger, Elisabeth	NAWI	ja	
van der Linden, Inja	NAWI	nein	vertreten durch Barz, Sascha
Walkowiak, Patrick	NAWI	ja	
Käppel, Felix Christof	RCDS	nein	
Schymek, Fynn Henryk	RCDS	nein	
Schwarz, Kara Luisa	REWI	nein	vertreten durch Terhorst, Philipp
Gast	Liste		Rolle/Bemerkung
Hendrik Meinert	NAWI		Wahlleiter
Marius Haack			FSVK-Sprecher

Liste der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
#1.	Mail-Einladung zur 4. Sitzung des StuPa	
#2.	Dringlichkeitsantrag der Liste NAWI zur Wahl des AStAs	zu TOP 3
#3.	Dringlichkeitsantrag von Patrick Walkowiak (NAWI) zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft	zu TOP 3
#4.	Mitteilung bezüglich der Überziehung mehrerer Haushaltstitel	zu TOP 5
#5.	Antrag von Elisabeth Tilbürger (NAWI) zu Ausschussumbesetzungen	zu TOP 8
#6.	Antrag von Sofie Marie Rehberg (GRAS) zu Ausschussumbesetzungen	zu TOP 8
#7.	Änderungsantrag der Liste GRAS zum Haushalt 2023/24	zu TOP 9
#8.	Änderungsantrag des AStA zum Haushalt 2023/24	zu TOP 9
#9.	Antrag auf doppelte Bezahlung für eine Tätigkeit für die :bsz	zu TOP 11
#10.	Antrag auf doppelte Bezahlung für eine Tätigkeit für die FSVK	zu TOP 12
#11.	Antrag der Liste Jusos zur Stellungnahme zu den Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek	zu TOP 15

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

5 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) eröffnet die Sitzung um 17:25 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Aufgrund der Abwesenheit des stellvertretenden Sprechers des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) muss gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ein Protokollführer bestimmt werden. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schlägt hierzu Niklas Geppert (LHG) vor. Niklas Geppert (LHG) wird bei folgendem Abstimmungsergebnis als Protokollführer bestimmt:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

10 TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung

15 Robin Wegener (GRAS) erklärt, Sofie Marie Rehberg (GRAS) habe den stellvertretenden Sprecher des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS) per Mail auf wenige redaktionelle Fehler, insbesondere Rechtschreibfehler, im vorliegenden Protokollentwurf (Anlage X) hingewiesen. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt das Protokoll der 3. Sitzung des Studierendenparlaments vorbehaltlich der genannten redaktionellen Änderungen zur Abstimmung. Das Protokoll wird bei folgendem Abstimmungsergebnis genehmigt:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

20 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) berichtet, dass der AStA darum gebeten hat, den TOP Personal vorzuziehen. Der Antrag auf Neufassung der Fachschaftenordnung der Studierendenschaft sei zurückgezogen worden. Hinzu kommen zwei Dringlichkeitsanträge über deren Befassung gem. § 10 Abs. 2 GO abgestimmt werden muss.

25 Es wird der Dringlichkeitsantrag der Liste NAWI (Anlage 2) abgestimmt, die Wahl der Vorsitzenden, der Finanzreferentin, der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und die Bestätigung der Referentinnen des AStAs vorzunehmen. Robin Wegener (GRAS) merkt mit Hinblick auf die Begründung des Dringlichkeitsantrags, diese Sitzung sei die letzte Möglichkeit die 3-Monate Frist zur Neuwahl eines AStAs einzuhalten an, diese Frist sei von vorneherein bekannt gewesen und es sei daher als verwunderlich zu bewerten, dass dieser Dringlichkeitsantrag so kurzfristig eingebracht werde. Der Behandlung des Dringlichkeitsantrags wird mit folgendem Ergebnis zugestimmt.

30 **24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG**

35 Weiter wird über den Dringlichkeitsantrag des Sprechers des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) (Anlage 3) abgestimmt dessen Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft in erster Lesung zu beraten. Der Dringlichkeitsantrag erfolge vor dem Hintergrund, dass das Justizariat der RUB der auf der Sitzung vom 29.11.2022 durch das Studierendenparlament beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft die Genehmigung nach § 53 Abs. 4 S. 1f. versagt habe. Der Behandlung des Dringlichkeitsantrags wird mit folgendem Ergebnis zugestimmt.

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

40 Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schlägt eine Tagesordnung vor. Der TOP 13 (Personal) wird vorgezogen als TOP 8A. Die TOP 7A (Wahl einer Vorsitzenden des AStA), 7B (Wahl einer Finanzreferentin des AStA), 7C (Wahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA), 7D (Bestätigung der Referentinnen des AStA) werden eingefügt. Der TOP 14 (Neufassung der

Fachschaftenordnung der Studierendenschaft) wird geändert zu: Erste der Lesung Neufassung der Studierendenschaft.

In Abwesenheit von Widerspruch gilt die Tagesplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 GO als beschlossen.

45 **TOP 4. Bericht des SP-Sprechers und Anfragen**

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) berichtet, dass das Handy des Studierendenparlaments, welches er zur Durchführung der Wahl des 55. Studierendenparlaments und 7. SHK-Rats dem Wahlleiter (Hendrik Meinert, NAWI) ausgeliehen habe, ihm mittlerweile zurückgegeben worden sei.

50 Weiter berichtet er, dass die neue Webseite des Studierendenparlaments nun online sei. Diese beinhalte neben einem neuem Design auch ein Antragsformular, bald solle es zudem einen Dokumentenmanager geben. Hierzu seien unter Umständen einmalige finanzielle Aufwendungen in Höhe von ca. 100 Euro erforderlich.

55 Hinsichtlich der Ablehnung des vorgelegten Entwurfs zu einer Neufassung der Satzung der Studierendenschaft führt er aus, dies sei so nicht abzusehen gewesen. Der Wahlleiter (Hendrik Meinert, NAWI) fragt daraufhin, seit wann der Entwurf dem Justizariat vorgelegen habe. Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) führt hierzu aus, der Entwurf habe dem Justizariat seit Anfang Dezember 2022 vorgelegen. Es sei aber positiv zu würdigen, dass das Justizariat sich große Mühe bei der Erstellung des Feedbacks zu dem Entwurf gegeben habe, sowohl mit Hinblick
60 auf die Benennung von Rechtsfehlern als auch in Bezug auf Ratschläge zur sonstigen Verbesserung des Entwurfs. Dieses Feedback habe man bei der Erstellung des Änderungsantrags berücksichtigt.

TOP 5. Bericht des AStAs und Anfragen

Der Bericht des AStAs wird durch den kommissarischen AStA-Vorsitzenden (Ron Agethen, NAWI) abgegeben. Er gibt bekannt, es seien mehrere Haushaltstitel überzogen worden (Anlage 4). Weiter führt
65 er aus man habe alle Vorbereitungen zur Übergabe an den 55. AStA getroffen. Weiter sei an der Erhöhung der Attraktivität des KulturCafés für Fachschaftsräte gearbeitet worden. Robin Wegener (GRAS) fragt, wieso 2 Stunden vor Sitzungsbeginn ein geänderter Haushaltsentwurf durch den AStA an das Parlament geschickt wurde. Der AStA-Vorsitzende (Ron Agethen, NAWI) führt hierzu aus, die Daten zu den Studierendenzahlen habe die Verwaltung der Universität dem AStA erst am 21.02.2023
70 geschickt. Weiter fragt Robin Wegener (GRAS), ob im Jahr 2023 Nachhaltigkeitsberichterstattung geplant sei. Hierzu verweist der AStA-Vorsitzende (Ron Agethen, NAWI) auf den 55. AStA der dies entscheiden müsse. Zum Schluss bedankt sich der AStA Vorsitzende (Ron Agethen, NAWI) für die Gelegenheit 3 Jahre lang in diesem Amt den Interessen der Studierendenschaft dienen zu konnten und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Studierendenparlament.

75 **TOP 6. Weitere Berichte**

Dem Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) wurden keine weiteren Berichte gem. § 15 Abs. 4 S. 2 in Textform angekündigt. Der TOP wird daher geschlossen.

TOP 7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Akademischen Förderwerks

80 Felix Käppel (RCDS) wird mit folgendem Ergebnis als Studierender zum Mitglied des AKAFÖ-Verwaltungsrates gewählt.

22 Stimmen JA, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Inja van der Linden (NAWI) wird mit folgendem Ergebnis als Studierende zum Mitglied des AKAFÖ-Verwaltungsrates gewählt.

85

23 Stimmen JA, 5 Stimmen ENTHALTUNG

Patrick Walkowiak (NAWI) wird mit folgendem Ergebnis als Studierender zum Ersatzmitglied im AKAFÖ-Verwaltungsrat gewählt.

23 Stimmen JA, 5 Stimmen ENTHALTUNG

90

Elisabeth Tilbürger (NAWI) wird mit folgendem Ergebnis als Studierende zum Ersatzmitglied im AKAFÖ-Verwaltungsrat gewählt.

23 Stimmen JA, 5 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 7A. Wahl der Vorsitzenden des AStA

95 Hanife Demir (IL) wird als Vorsitzende des AStA vorgeschlagen. Auf Nachfrage ergeben sich keine weiteren Vorschläge, daher wird zur Wahl übergegangen.

Hanife Demir (IL) wird mit folgendem Ergebnis zur Vorsitzenden des AStA gewählt.

19 Stimmen JA, 9 Stimmen ENTHALTUNG

100 Bemerkung zum Protokoll: Ein Stimmzettel enthält die Beschriftung „Nein“. Dieser Stimmzettel wird als „Enthaltung“ gewertet, da die Option „Nein“ auf dem Stimmzettel nicht enthalten war, aber gleichwohl der Wille den Vorschlag nicht zu billigen deutlich aus dem Stimmzettel hervorgeht. Ein Stimmzettel wurde als ungültig gewertet, da das Kreuz außerhalb der beiden Felder „Ja“ und „Enthaltung“ gesetzt wurde und damit der Wählerwille nicht zu erkennen war.

Hanife Demir (IL) nimmt die Wahl an.

TOP 7B. Wahl der Finanzreferentin des AStA

Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, IL) schlägt Ron Agethen (NAWI) als Finanzreferenten des AStA vor.

Ron Agethen (NAWI) wird mit folgendem Ergebnis zum Finanzreferenten des AStA gewählt.

25 Stimmen JA, 3 Stimmen NEIN, 1 Stimme ENTHALTUNG

110 Ron Agethen (NAWI) nimmt die Wahl an.

TOP 7C. Wahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA

115 Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, IL) schlägt Elisabeth Tilbürger (NAWI), Elias Vennewald (GEWI) und Eren Yavuz (IL) als weitere stellvertretende Vorsitzende des AStA vor. Die Wahl wird in verbundener Einzelwahl durchgeführt.

Elisabeth Tilbürger (NAWI) wird mit folgendem Ergebnis als stellvertretende Vorsitzende des AStA gewählt.

29 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

120 Elias Vennewald (GEWI) wird mit folgendem Ergebnis als stellvertretender Vorsitzender des AStA gewählt.

21 Stimmen JA, 5 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG

Eren Yavuz (IL) wird mit folgendem Ergebnis als stellvertretender Vorsitzender des AStA gewählt.

20 Stimmen JA, 7 Stimmen NEIN, 1 Stimme ENTHALTUNG

125 In Bezug auf Elias Vennewald (GEWI) und Eren Yavuz (IL) war jeweils eine Stimme ungültig, da keines der 3 Felder angekreuzt wurde und auch sonst der Wählerwille nicht zu erkennen war.

Elisabeth Tilbürger (NAWI) und Eren Yavuz (IL) nehmen die Wahl an.

TOP 7D. Bestätigung der AStA-Referentinnen

130 Die AStA-Vorsitzende (Hanife Demir, IL) gibt die von ihr ernannten AStA-Referentinnen Taban Abas, Fatima Azroufi, Tim Cremer, Abdurrahman Demirci, Noah Fitzek, Henry Hermann, Navid Heshmati, Paul Hoffstiepel, Nikita Kantor, Angelina Koritnik, Anita Kunova, Philip Lysiak, Shirin Mahoor Gilani, Emre Öztürk, Jeremy Poetsch, Sophie Sandmeier, Philipp Schleg, Max Schomann, Philipp Terhorst und Inja van der Linden bekannt.

Es wird auf Antrag von Felix Ledneczky (NAWI) einstimmig beschlossen in geschlossener Listenwahl abzustimmen. Die vorgeschlagenen Referentinnen des AStA werden mit folgendem Ergebnis bestätigt.

135 **20 Stimmen JA, 5 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG**

Damit sind die ernannten AStA-Referentinnen bestätigt.

TOP 8. Umbesetzung von Ausschüssen

140 Es liegen Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen von Elisabeth Tilbürger (NAWI) (Anlage 5) und Sofie Marie Rehberg (GRAS) (Anlage 6) vor, die mit der Tagesordnung zugegangen sind. Zusätzlich beantragt Elisabeth Tilbürger (NAWI) die Einsetzung von Hendrik Meinert (NAWI) als stellvertretendes Mitglied des Satzungsausschusses. Über die Umbesetzung wird in einer Abstimmung abgestimmt. Die Umbesetzung wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

27 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 8A XXX

145 Der TOP wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es wird auf das nicht-öffentliche Protokoll verwiesen.

TOP 9. 2. Lesung Haushalt 2023/24

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt.

150 Es wird zunächst über den Änderungsantrag von Feo Böcker, Sofie Marie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga (alle GRAS) (Anlage 8) beraten.

155 Robin Wegener (GRAS) begründet den Antrag damit, dass angesichts der deutlichen Reduzierung der Zahl an AStA-Referentinnen eine Kürzung der für Referentinnengehälter veranschlagten Mittel hinnehmbar sei. Demgegenüber sei eine Vollmitgliedschaft des AStAs im Landesastentreffen (LAT) dringend geboten, da der AStA derzeit von den Angeboten des LAT profitiere, ohne zu deren Finanzierung beizutragen. Der AStA-Finanzreferent (Ron Agethen, NAWI) regt an, dass zunächst der neugewählte AStA über die Frage der LAT-Vollmitgliedschaft diskutieren solle, worauf Robin Wegener (GRAS) entgegnet dass das Studierendenparlament als höchstes Beschlussgremium der Studierendenschaft das Recht habe über diese Frage zu entscheiden. Der AStA-Finanzreferent (Ron Agethen, NAWI) führt dazu aus, dieses Recht stelle er nicht infrage, aber der AStA solle zunächst
160 Gelegenheit haben über diese Frage zu beraten, bevor man gemeinsam eine Entscheidung treffe.

165 Felix Ledneczky (NAWI) fragt nach den konkreten Vorteilen einer LAT-Mitgliedschaft. Robin Wegener (GRAS) entgegnet darauf, es ginge nicht um konkrete Vorteile für den AStA sondern um einen solidarischen Beitrag zur Finanzierung von versch. Angeboten von denen der AStA profitiere. Zudem verweist er auf die tragende Rolle, die die Studierendenschaft der RUB in den vergangenen Jahren bei der landesweiten Vernetzung von Studierendenschaften gespielt habe. Dies sei in den letzten Jahren vernachlässigt worden und müsse nun wieder aufgenommen werden.

Lara Thea Spanagel (Jusos) verweist auf die Möglichkeiten sich in die Landespolitik einzubringen, die sich durch eine LAT-Vollmitgliedschaft ergäben. Der AStA-Finanzreferent (Ron Agethen, NAWI) sagt dazu, diese Möglichkeiten habe der AStA mit der derzeitigen assoziierten Mitgliedschaft auch.

170 Der Änderungsantrag wird mit folgendem Stimmresultat abgelehnt.

6 Stimmen JA, 21 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Danach wird über den Änderungsantrag des AStA-Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) beraten (Anlage 9). Zunächst regt Robin Wegener (GRAS) an, in § 5 xi die Worte „und 10/103“ zu streichen. Dieser Vorschlag wird vom AStA-Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) übernommen.

175 Als nächstes wird der Haushaltsplan (Anlage 1 des Antrags) beraten.

Abschnitt 1 (Finanzverwaltung) wird vom AStA-Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

22 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG

180 Abschnitt 2 (Sozialbeitrag) wird vom AStA-Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt. Robin Wegener (GRAS) fragt, welche Studierendenzahl der AStA für das Sommersemester 2023 zugrundegelegt habe. Der AStA-Finanzreferent (Ron Agethen, NAWI) antwortet darauf, der AStA rechne mit 40.000 bis 41.000 Studierenden. Robin Wegener (GRAS) hält diese Schätzung angesichts der bevorstehenden Einführung des „49€ Tickets“ für zu hoch. Abschnitt 2 wird mit folgendem Ergebnis beschlossen

185 **21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG**

Abschnitt 3 (Semesterticket) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Abschnitt 4 ist weggefallen.

190 Abschnitt 5 (Dienstleistungen) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Abschnitt 6 (Personal) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

195 **21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG**

Abschnitt 7 (Aufwandsentschädigungen) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

200 Abschnitt 8 (Sachaufwände) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

205 Abschnitt 9 (Zuweisungen an Fachschaften und Wohnheime) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt. Robin Wegener (GRAS) merkt an, die für die Fachschaften veranschlagten Mittel reichten nicht aus. Der FSVK-Sprecher (Marius Haack) rät dazu, zunächst die weitere Entwicklung der Fachschaftsarbeit abzuwarten. Der Abschnitt wird mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

210 Abschnitt 10 (Veranstaltungen der Studierendenschaft) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Abschnitt 11 (Wirtschaftsbetriebe) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

215 Abschnitt 12 (Sozialleistungen) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

220 Anlage 2 des Antrags (Änderung des Rücklagenspiegels zu Beginn des Haushaltsjahres 2023/24) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

Anlage 3 des Antrags (Stellenplan der Studierendenschaft des Haushaltsjahres 2023/24) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

225 Anlage 4 des Antrags (Übersicht der Fachschaftsfallzahlen im Wintersemester 2023/24) wird vom AStA Finanzreferenten (Ron Agethen, NAWI) vorgestellt und mit folgendem Ergebnis beschlossen.

21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Die beantragten Änderungen in §§ 1-14 der Haushaltssatzung werden mit folgendem Ergebnis beschlossen

230 **21 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG**

TOP 10. 3. Lesung Haushalt 2023/24

Der Entwurf des Haushalts 2023/24 aus der zweiten Lesung wird in dritter Lesung bei folgendem Ergebnis beschlossen.

235 **20 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG**

TOP 11. Beschluss zur doppelten Bezahlung für eine Tätigkeit für die :bsz

Der von Ron Agethen (NAWI) gestellte Antrag (Anlage 10) wird mit folgendem Ergebnis beschlossen

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

TOP 12. Beschluss zur doppelten Bezahlung für eine Tätigkeit für die FSVK

Der von Tahla Demirci (NAWI) gestellte Antrag (Anlage 11) wird mit folgendem Ergebnis beschlossen.

25 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 1 Stimme ENTHALTUNG

TOP 13. (weggefallen)

245

TOP 14. 1. Lesung des Änderungsantrags zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) stellt den Änderungsantrag vor und erläutert noch einmal kurz den Kontext der Zurückweisung des ursprünglichen Satzungsentwurfs

250 durch das Justizariat der RUB. Er schlägt vor, den Änderungsantrag in den Satzungsausschuss zu verweisen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

TOP 15. Stellungnahme zur Reduktion der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek

255 Andreas Queissner (Jusos) bringt den von ihm und Lara Thea Spanagel (Jusos) gestellten Antrag (Anlage 12) ein. Die Reduktion der Öffnungszeiten der Bibliothek solle nicht für Energieeinsparungen sondern verlagere den Energieverbrauch nur von der Universität auf die Privathaushalte der Studierenden, die dadurch unter Mehrkosten zu leiden hätte. Dies sei sozial ungerecht.

260 Robin Wegener (GRAS) begrüßt den Antrag im Grundsatz, stört sich jedoch am Satz „Statt 20% Energie zu sparen, könnte man stattdessen dafür sorgen dass 20% mehr Energie erzeugt wird (...)“, da eine Erzeugung von 20% mehr Energie allein mit erneuerbaren Energie nicht möglich sei und das Studierendenparlament sich keinesfalls für Kohlestrom und/oder Atomenergie aussprechen dürfe. Niklas Geppert (LHG) schlägt vor den Satz durch folgende Alternative zu ersetzen:

265 „So wären statt Einsparungen im Bibliotheksbereich auch Einsparungen in Bereichen, von denen Studierende nicht betroffen sind oder eine effizientere Nutzung der vorhandenen Energieressourcen denkbar.“

Der Vorschlag wird von den Antragsstellern übernommen.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) gibt zu Protokoll, dass er sich für diese Sache sehr gerne einsetzen werde. Er sei jedoch nicht überzeugt, dass das Studierendenparlament ihm derartige Weisungen erteilen könne.

270 Der Antrag wird mit folgendem Ergebnis beschlossen

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 16. Verschiedenes

275 Niklas Geppert (LHG) ruft die Anwesenden zur Teilnahme an der von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gemeinsam veranstalteten Demonstration am 24.02.2023 in Bochum zum Jahrestag des russischen Überfalls auf die Ukraine auf.

Der Sprecher des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NAWI) schließt die Sitzung um 20:35.

Für das Protokoll

280

Niklas Geppert

Protokollführer



An den Sprecher
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum
Patrick Walkowiak
SH 0/17, Universitätsstraße 150
44780 Bochum

Bochum, den 21.02.2023

Sehr geehrter Sprecher des Studierendenparlaments,

hiermit beantragt die NAWI - Liste der Naturwissenschaftler und Ingenieure - folgende TOPs nach §10 GO des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum für die kommende Parlamentssitzung am 23.02.2023 um 17:00 Uhr im HIA:

- Wahl einer Vorsitzenden des AStA
- Wahl einer Finanzreferentin des AStA
- Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA
- Bestätigung der Referentinnen des AStA

Begründung der Dringlichkeit:

Nach §54 Abs. 3 Satz 1 HG NRW und §8 Abs. 2, §20 Abs. 1 sowie §21 der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum, muss ein kommissarisch geführter AStA nach Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments binnen 3 Monate neu gewählt werden. Aufgrund der Tatsache, dass während der vorlesungsfreien Zeit keine weitere StuPa Sitzung planmäßig einberufen wird, wäre der letztmögliche Termin, um diese Frist wahr zu nehmen, der 23.02.2023.

Mit freundlichen Grüßen

NAWI Bochum

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Satzungsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

23. Februar 2023

Änderungsantrag zur Neufassung der Satzung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich Antrag auf Neufassung der Satzung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf die Sitzung vom 29. November 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, siehe Anhang, zu Grunde unter Berücksichtigung folgender Änderungen, die ich mit Unterstützung von Felix Ledneczky unter Beachtung der Anmerkungen des Justiziariats vom 21. Februar 2023 ausgearbeitet habe:

1. In § 4 Abs. 5 ergänze zwischen „erfolgt“ und „durch“ die Worte „vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen“.
2. Ersetze § 6 Abs. 2 lit. h durch „die abschließende Entscheidung über Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf dessen Prüfung der Vereinbarkeit der aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften mit höherrangigem Recht.“.
3. In § 7 Abs. 3 S. 1 streiche „von diesem“.
4. Ersetze § 7 Abs. 5 durch „Das Nähere über die Wahl zum SP regelt die Wahlordnung. Soweit eine Regelung nicht die Wahl zum SP betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
5. Ersetze § 8 Abs. 1 durch „Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin, die gemeinsam das Präsidium des SP bilden. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.“.
6. Ergänze § 8 Abs. 2 mit „Die Präsidentin ist gegenüber der stellvertretenden Präsidentin grundsätzlich weisungsbefugt und kann auch ohne deren Zustimmung die Aufgaben des Präsidiums wahrnehmen.“ und verschiebe die aktuellen Absätze 2-5 entsprechend.
7. Ersetze § 9 Abs. 1 durch „Die ordentlichen Mitglieder des SP organisieren sich grundsätzlich in Fraktionen.“.
8. In § 10 Abs. 1 ersetze das Wort „zuzustellen“ durch die Worte „zu übermitteln“.
9. In § 10 Abs. 2 ersetze die Worte „Die Präsidentin“ durch „Das Präsidium“.
10. Fasse § 12 wie folgt neu: „§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen und Abwahlen
(1) Die Präsidentin und die stellvertretende Präsidentin des SP werden gemäß § 8 Abs. 1 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim.“

- (2) Bei der Wahl der Präsidentin oder der stellvertretenden Präsidentin kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die einfache Mehrheit genügt.
- (3) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden gemäß § 20 Abs. 3 durch das SP gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch das SP abgewählt werden. Die Wahl oder Abwahl erfolgt geheim und ohne Aussprache.
- (4) Bei der Wahl der Vorsitzenden kommt jedem ordentlichen Mitglied des SP ein Vorschlagsrecht zu. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl auf die nächste Sitzung des SP zu vertagen. Für die Wahl auf der nächsten Sitzung gelten S. 2-4 entsprechend.
- (5) Die Finanzreferentin und die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Vorsitzenden einzeln gewählt. Abs. 4 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit ist die Wahl für diese Sitzung zu schließen.
- (6) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Die Abwahl der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Vorsitzenden und der Finanzreferentin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich. Die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender ist möglich mit der Maßgabe, dass im Falle einer erfolgreichen Abwahl mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende einschließlich der Finanzreferentin verbleiben, ansonsten durch Wahl einer Anzahl an weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, sodass mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende vorhanden sind. Zur Abwahl ist die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des SP erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist die Abwahl für diese Sitzung des SP zu schließen.
- (8) Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Angehörigen des AStA regelt die Wahlordnung. Das Nähere zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums regelt die GO-SP. Soweit es nicht die Wahlen oder Abwahlen zu den Organen der Studierendenschaft betrifft, regelt das Nähere die GO-SP.“.
11. In § 13 Abs. 1 S. 1 ergänze zwischen „aus“ und „sieben“ das Wort „jeweils“ und zwischen „und“ und „weiteren“ das Wort „gegebenenfalls“. Nach S. 3 ergänze den Satz „Ordentlichen Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, (fraktionslos) kommt kein Vorschlagsrecht zu.“.
12. In § 14 Abs. 3 S. 1 ergänze zwischen „Vorsitzende“ und „oder“ die Worte „des AStA“.
13. Ergänze § 16 Abs. 2 „Der Haushaltsausschuss unterstützt das SP bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 6 Abs. 2 lit. e und f. Er nimmt grundsätzlich die Aufgaben der Kassenprüfer im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften wahr.“ und verschiebe den bisherigen Abs. 2 entsprechend.
14. In § 17 Abs. 3 S. 2 ersetze „Während einer Prüfung“ durch „Bis zum Abschluss einer Prüfung“.

15. Ersetze § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 durch „Gegen Entscheidung des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung Einspruch beim SP einlegen. Im Falle eines Einspruchs sind die Beschlüsse des Rechtsausschusses bezogen auf die Prüfung bis zur abschließenden Entscheidung durch das SP schwebend unwirksam. Der FSR ist im Rahmen der Mitteilung der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.“.
16. In § 19 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
17. Benenne § 20 „Zusammensetzung und Amtszeit“ in „Organisation des AStA“ um. Überführe Abs. 3 bzw. 4 in Abs. 5 bzw. 6 und ergänze Abs. 3 mit „Die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden werden durch das SP nach Maßgabe von § 12 gewählt.“ Ergänze weiterhin Abs. 4 mit „Die Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d werden durch die Vorsitzende benannt und dem SP zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung höchstens einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP. Die Wahl der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e erfolgt gemäß § 28 Abs. 3.“ Ergänze Abs. 7 „Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-AStA). Diese ist dem SP zur Kenntnisnahme vorzulegen.“.
18. Fasse § 21 wie folgt neu: „§ 21 Einberufung; Beschlussfassung; Stimmrecht;
 - (1) Eine Sitzung des AStA wird durch die Vorsitzende des AStA einberufen. Die Einladung ist den Angehörigen des AStA zu übermitteln und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
 - (2) Eine Sitzung des AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen des AStA anwesend sind. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - (3) Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des AStA haben alle Angehörigen des AStA. Stimmrecht haben grundsätzlich alle Angehörigen des AStA ausgenommen die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe der GO-AStA einzelnen Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d das Stimmrecht entziehen.
 - (4) Die GO-AStA regelt das Nähere zu Einberufung, Beschlussfähigkeit und dem Entzug des Stimmrechts nach Abs. 3 S. 3. Sie kann weiteren Personen Rede- und Antragsrecht zuerkennen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte an den Vorstand delegiert werden und sie kann eine Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden vorsehen.“
19. Streiche § 22 Abs. 2 überführe Abs. 1 in Abs. 2 und ergänze Abs. 1 „Die Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte. Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des AStA und des Vorstands.“.
20. Ersetze § 23 Abs. 1 durch „Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5. Sofern die Vorsitzende nichts anderes bestimmt, regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl durch das SP.“.
21. Ersetze § 23 Abs. 3 S. 2 und 3 durch „Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses des AStA oder des SP die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.“.
22. In § 25 Abs. 2 und 3 ersetze „Referentinnen des AR“ durch „Referentinnen der AR“.

23. In § 27 ergänze in Abs. 5 zwischen „Ausgaben“ und „nur“ die Worte „aus der entsprechenden Haushaltsstelle“ und vertausche dann Abs. 4 und 5.
24. In § 27 Abs. 6 S. 3 ersetze „Geschäfte des AR“ durch „Geschäfte und das Nähere zur Wahl der Referentinnen des AR“.
25. Ersetze § 29 Abs. 3 S. 2 durch „Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.“.
26. In § 32 Abs. 3 lit. c ersetze „Fachschaftsrat“ durch „FSR“.
27. In § 32 Abs. 3 lit. d ersetze „den“ durch „die“.
28. In § 32 Abs. 5 ersetze „zuzustellen“ durch „zu übermitteln“.
29. Ersetze § 34 Abs. 2 S. 1 durch „Der FSR wird von der FSVV aus der Mitte Fachschaft gewählt.“.
30. Ersetze § 35 Abs. 5 durch „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
31. Ersetze § 37 Abs. 3 durch „Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wobei die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnehmen muss.“.
32. Ersetze § 39 Abs. 2 durch „Aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft.“.
33. In § 39 Abs. 3 ersetze „derselben Wahlliste“ durch „aus demselben Wissenschaftsbereich“.
34. In § 40 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlament“ durch „SP“.
35. In § 42 überführe Abs. 3 in Abs. 6 und Abs. 2 in Abs. 4 und ergänze Abs. 2 mit „Die Finanzreferentin des AStA bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben.“, Abs. 3 mit „Der AStA beauftragt, sofern die Finanzreferentin die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die die Finanzreferentin bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt.“ sowie Abs. 5 mit „Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“.
36. Streiche § 44 Abs. 1 S. 1, ersetze Abs. 2 durch „Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet bzw. erlassen werden.“ und ergänze Abs. 3 mit „Das Nähere regelt die Beitragsordnung“.
37. In § 45 Abs. 3 ersetze „Studierendenparlamentes“ durch „SP“.
38. In § 45 ersetze Abs. 4 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen und dem Mehrheitsvotum beizufügen.“.
39. In § 45 ersetze Abs. 6 durch „Der Entwurf des Haushaltsplans und etwaiger Nachträge sind vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen sind der festgestellte Haushaltsplan und etwaige

festgestellte Nachträge unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, hochschulöffentlich bekanntzumachen.“.

40. In § 46 Abs. 3 ersetze „Die Rechnungslegung“ durch „Das Rechnungsergebnis“.
41. In § 46 Abs. 3 S. 2 füge an „Sondervoten“ die Worte „der Mitglieder des Haushaltsausschusses“ an und ersetze „zulässig“ durch „zuzulassen“.
42. In § 46 Abs. 4 ersetze „§ 20 Abs. 3“ durch „§ 23 Abs. 3“.
43. In § 46 Abs. 6 ersetze „§ 20“ durch „§ 23“.
44. In § 49 Abs. 3 ergänze zwischen „mit der Mehrheit der“ und „Mitglieder“ das Wort „ordentlichen“.

Antragsbegründung:

Die Gründe für diesen Antrag entsprechen im Wesentlichen den Gründen für den Beschluss der Neufassung der Satzung vom 29. November 2023. Insbesondere wurde die Satzung der Studierendenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 26. Juni 2004 (AB Nr. 554) zuzüglich der Änderung zum SHK-Rat vom 04. Dezember 2015 (AB Nr. 1123) seit geraumer Zeit nicht mehr an die Gegebenheiten angepasst. Diese Anpassungen sollen nun vorgenommen werden.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen die Anmerkungen des Justizariats vom 21. Februar 2023 mit ein.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft wurde durch das 54. Studierendenparlament am 29. November 2023 einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss zur Neufassung stellte die erste beschlossene, wesentliche Änderung der Satzung seit 19 Jahren dar. Das Justizariat hat mit Schreiben vom 21. Februar 2023 auf Rechtsgründe hingewiesen, welche einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Studierendenschaft insgesamt und insbesondere auch der AStA haben sich jedoch bereits auf eine entsprechende Neufassung der Satzung eingestellt und diese vorbereitet, insbesondere durch Vorbereitung eines dreizehnmonatigen Haushalts. Diesen Mühen sollte Rechnung getragen werden und die erforderlichen Änderungen dringlichst vorgenommen werden. Eine entsprechende Neufassung der Satzung würde zu einer substanziellen Verbesserung des Rechtsstandes innerhalb der Studierendenschaft darstellen.

Schlussbemerkungen:

Über die oben genannten Änderungen hinaus hat das Justizariat Änderungen bezüglich § 46 vorgeschlagen, die bislang nicht in den Änderungsantrag eingeflossen sind. Die Änderungen sollen im Rahmen geplanter Besprechungen in den kommenden Wochen in der zweiten Lesung des Antrags eingefügt werden. Eine Zusammenfassung aller Anmerkungen des Justizariats wird nachgereicht.

Ich möchte betonen, dass dieser erste Entwurf keine abschließende Fassung darstellen soll. In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit war es lediglich mein Ziel einen Entwurf als Arbeitsgrundlage zu schaffen, damit die erste Lesung stattfinden kann und die erforderlichen Anpassungen zeitnah verabschiedet werden können.

Ich bedaure sehr, dass die endgültige Rückmeldung der beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft durch das Justizariat so kurzfristig vor ihrer geplanten Bekanntmachung durch das Justizariat nicht genehmigt wurde. Diesen Umstand hatte ich nicht erwartet und ich hoffe durch diesen zügigen Änderungsantrag Abhilfe schaffen zu können.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

**Satzung der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**
vom XX.XX.2022

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123), wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Grundsätze

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Ruhr-Universität Bochum und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Ruhr-Universität Bochum und des Akademischen Förderungswerkes (AKAFÖ) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes (HG) zu vertreten;
 - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 HG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken;
 - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
 - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
 - g) den Studierendensport zu fördern;
 - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne

des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

- (3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

§ 3 Organisation und Aufbau der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (SP) und
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).
- (2) Die Organe der Studierendenschaft geben sich nach Maßgabe dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterorgane bilden. Hierunter fallen insbesondere die Ausschüsse des SP und die Referate des AStA.
- (4) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 56 Abs. 1 HG nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften bilden als Teilkörperschaften der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung Organe.
- (5) Die folgenden Unterorgane sind zugleich beratende Gremien der Studierendenschaft (beratende Gremien) nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK);
 - b) die Autonomen Referate (AR).

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe und ihre Gremien tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht.
- (2) Die Organe und ihre Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn durch Gesetz, diese Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Für Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse der Organe und ihrer Gremien sind in einem Protokoll festzuhalten und – soweit nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht – in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Abweichende Bestimmungen des HG oder der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum bleiben von dieser Regelung unberührt. Nähere Regelungen treffen die Geschäftsordnungen.
- (4) Soweit in dieser Satzung oder einer Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Wahlamt oder einem Amt kraft Ernennung erfolgt durch
 - a) Rücktritt oder Niederlegung des Mandats,
 - b) Exmatrikulation oder
 - c) Tod.

Kapitel II. Das Studierendenparlament (SP)

§ 5 Organisation des SP

- (1) Das SP besteht aus 35 gewählten Mitgliedern (ordentliche Mitglieder). Bleiben infolge der Erschöpfung von Wahllisten Sitze unbesetzt, so vermindert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.
- (2) Das SP wählt ein Präsidium, welches seine Geschäfte führt und es nach außen hin vertritt.
- (3) Zur Erledigung seiner Arbeit kann das SP Ausschüsse einsetzen. Ständige Ausschüsse des SP sind
 - a) der Hauptausschuss,
 - b) der Haushaltsausschuss,
 - c) der Rechtsausschuss und
 - d) der Wahlausschuss.
- (4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO-SP).

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das SP ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das SP hat folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden;
 - b) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft, die Fachschaftenordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Beitragsordnung und die Wahlordnung zu beschließen;
 - d) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen zur Kenntnis zu nehmen, hierzu kann es sich insbesondere eines Ausschusses bedienen;
 - e) die Vorsitzende des AStA, die Finanzreferentin des AStA und ihre Stellvertreterinnen zu wählen und die Benennung oder Entlassung von Referentinnen des AStA gemäß § 20 Abs. 1 lit. d zu bestätigen;
 - f) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - g) die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen Einrichtungen und Organe zu wählen beziehungsweise zu nominieren, wenn diese die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berühren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - h) die aus dieser Satzung resultierenden Teilsatzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen.
- (3) Das SP berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung die Beschlüsse anderer Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften.

§ 7 Wahl und Konstituierung des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder dauert jeweils ein Jahr. Sie beginnt mit seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen SP. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die konstituierende Sitzung des SP ist spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der SP-Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) von

diesem einzuberufen. Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Näheres regeln die Wahlordnung und die GO-SP.

§ 8 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das SP wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin und eine stellvertretende Präsidentin (Präsidium). Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht dem AStA angehören.
- (2) Das Präsidium erfüllt, unbeschadet der Aufgaben des SP und des AStA sowie weitergehender Bestimmungen, folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des SP nach Maßgabe dieser Satzung und der GO-SP einzuberufen und zu leiten;
 - b) die Erstellung von Protokollen der Sitzungen des SP und der Ausschüsse sicherzustellen und diese zu archivieren;
 - c) das Studierendenparlament nach außen hin zu vertreten;
 - d) die Auslegung dieser Satzung und der GO-SP während der Sitzungen.
- (3) Das Präsidium übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, während der Sitzungen des SP das Hausrecht aus, es ist befugt Störungen zu unterbinden oder Dritte damit zu beauftragen.
- (4) Die stellvertretende Präsidentin unterstützt die Präsidentin in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ist die Präsidentin verhindert, so kann sie diese vertreten. Sie ist grundsätzlich für die Protokollierung der Sitzungen des SP zuständig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums können vom AStA jederzeit Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.

§ 9 Fraktionen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des SP können sich allein oder gemeinsam in Fraktionen organisieren.
- (2) Mit der Konstituierung des SP entstehen Fraktionen entsprechend der Zugehörigkeit der ordentlichen Mitglieder des SP zu den Wahllisten. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Person mit dem höchsten Stimmerngebnis bei der jeweiligen Wahl zum SP als Fraktionsvorsitzende. Davon abweichend können durch gemeinsame Erklärung einer Mehrheit an Angehörigen der Fraktion an das Präsidium in Schriftform bis zu zwei ordentliche Mitglieder des SP innerhalb der Fraktion als Fraktionsvorsitzende bestimmt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des SP kann durch Mitteilung an das Präsidium in Textform seinen Austritt aus einer Fraktion erklären. Ein Beitritt eines ordentlichen Mitglieds des SP zu einer Fraktion kann durch gemeinsame Mitteilung durch das Mitglied und die Fraktionsvorsitzende in Schriftform oder elektronischer Form an das Präsidium erfolgen.
- (4) Durch übereinstimmende Erklärung an das Präsidium in Textform können drei oder mehr ordentliche Mitglieder des SP eine neue Fraktion gründen.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP. Die GO-SP kann in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 abweichende Formvorschriften festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine Sitzung des SP wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch die Präsidentin des SP einberufen. Die Einladung ist den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des AStA und den Vertreterinnen der beratenden Gremien zuzustellen und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Präsidentin muss eine Sitzung des SP einberufen
 - a) auf Verlangen von zumindest 5 Mitgliedern des SP oder
 - b) auf Verlangen des AStA.
- (3) Eine Sitzung des SP ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die GO-SP trifft Regelungen zur Möglichkeit der Stellvertretung und regelt näheres zur Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Rederecht; Antragsrecht; Öffentlichkeit;

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Angehörigen des AStA haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des SP. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die jeweiligen Vertreterinnen der beratenden Gremien, insbesondere die Referentinnen der AR, die Mitglieder der Ausschüsse des SP und die Sprecherinnen der FSVK, sowie die studentischen Mitglieder im AKAFÖ-Verwaltungsrat haben Rede- und Antragsrecht, soweit sie in ihrer Funktion handeln. Sie können auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit an den Sitzungen teilnehmen, sofern nicht Personalangelegenheiten behandelt werden.
- (3) Rederecht und die Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen kann darüber hinaus auch durch die GO-SP zuerkannt werden.

§ 12 Besondere Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Die Abwahl der Vorsitzenden des AStA, der Finanzreferentin des AStA oder eines Mitglieds des Präsidiums ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- (2) Die GO-SP trifft besondere Bestimmungen zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, sowie zur Wahl und Abwahl der Vorsitzenden des AStA und der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA. Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Ist nicht bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, welcher auf dem Monat der konstituierenden Sitzung des SP folgt, ein neuer AStA gewählt, so hat sich das SP unverzüglich aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen.

§ 13 Besetzung der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse des SP bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern (ordentliche Ausschussmitglieder) und weiteren Mitgliedern in beratender Funktion ohne Stimmrecht (beratende Ausschussmitglieder). Sie sind für die Dauer der Amtszeit des SP gewählt.
- (2) Auf Vorschlag einer Fraktion kann jedes Mitglied der Studierendenschaft als Ausschussmitglied gewählt werden, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die ordentlichen Ausschussmitglieder verteilt sich auf die Fraktionen, welche aus Wahllisten hervorgegangen sind, nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt entsprechend ihres Wahlergebnisses. Das Vorschlagsrecht kann durch gemeinsame Erklärung

einer Mehrheit der Angehörigen einer Fraktion an eine andere Fraktion abgetreten werden. Alle Fraktionen, denen kein Vorschlagsrecht für ein ordentliches Ausschussmitglied nach Satz 1 oder 2 zukommt, haben das Recht je ein beratendes Ausschussmitglied vorzuschlagen.

- (4) Zusätzlich zu jedem ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglied, kann der Vorschlag einer Fraktion eine Stellvertretung für den jeweiligen Ausschuss umfassen. Diese können in Abwesenheit eines ordentlichen oder beratenden Ausschussmitglieds dessen Funktion im jeweiligen Ausschuss ausüben.
- (5) Das Nähere regelt die GO-SP.

§ 14 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Nach der erstmaligen Wahl eines Ausschusses in einer Legislaturperiode ist vom Präsidium unverzüglich eine konstituierende Sitzung des Ausschusses einzuberufen, die von der Präsidentin geleitet wird, bis die ordentlichen Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt haben.
- (2) Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende nehmen innerhalb eines Ausschusses die Aufgaben des Präsidiums wahr.
- (3) Jeder Ausschuss hat das Recht die Vorsitzende oder andere Angehörige des AStA zu einer Sitzung zu laden; sie sind dem Ausschuss auskunftspflichtig. Ausgenommen sind die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. e.
- (4) Das Nähere zur Arbeit der Ausschüsse regelt die GO-SP.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Ordentliche Ausschussmitglieder des Hauptausschusses und deren Stellvertreterinnen müssen ordentliche Mitglieder des SP sein.
- (2) Der Hauptausschuss ist Einspruchsinstanz betreffend die Auslegung der Satzung oder der GO-SP durch das Präsidium. In den Parlamentsferien vertritt der Hauptausschuss das SP, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern.
- (3) Entscheidungen des Hauptausschusses in Vertretung des SP sind dem SP unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen und bis dahin schwebend wirksam.
- (4) Das SP kann Entscheidungen des Hauptausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Beschlüsse entstanden sind.

§ 16 Haushaltsausschuss

- (1) Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht dem AStA des laufenden oder vorhergehenden Haushaltsjahres angehören oder angehört haben.
- (2) Die Aufgaben des Haushaltsausschusses regeln sich nach §§ 45, 46 dieser Satzung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss unterstützt das SP bei der Rechtspflege, insbesondere in Bezug auf die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzende und die Finanzreferentin des AStA, sowie die Sprecherinnen der FSVK sind beratende Mitglieder des Rechtsausschusses qua Amt.

- (3) Der Rechtsausschuss prüft die Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachschaften auf deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Während einer Prüfung durch den Rechtsausschuss sind die Satzungen oder Geschäftsordnungen schwebend wirksam.
- (4) Stellt der Rechtsausschuss im Rahmen seiner Prüfung Mängel fest, so hat er den FSR der betroffenen Fachschaft und das Präsidium des SP über die festgestellten Mängel in Kenntnis zu setzen und Änderungen zu fordern. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Rechtsausschuss die Angelegenheit dem SP vorzulegen, welches endgültig über die gegenständliche Frage befindet.
- (5) Werden keine Mängel festgestellt, so ist die Satzung oder Geschäftsordnung der Fachschaft dem Präsidium zur Online-Publikation zuzuleiten.
- (6) Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann der FSR der betroffenen Fachschaft Einspruch beim SP einlegen. Bis zur Befassung durch das SP ist die Entscheidung des Rechtsausschusses schwebend unwirksam. Jede Entscheidung des Rechtsausschusses ist mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist das Wahlorgan der Studierendenschaft. Seine Vorsitzende ist Wahlleiterin.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Aufgaben

Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Seine Aufgaben ergeben sich, auf Grundlage seines gesetzlichen Auftrags, aus § 2 dieser Satzung.

§ 20 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Angehörigen des AStA sind
 - a) die Vorsitzende,
 - b) die Finanzreferentin, die zugleich stellvertretende Vorsitzende ist,
 - c) mindestens eine weitere stellvertretende Vorsitzende,
 - d) die Referentinnen und
 - e) die Referentinnen der Autonomen Referate.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen bilden den Vorstand des AStA.
- (3) Die Amtszeit des AStA endet mit der Amtszeit des SP. Bis zur Wahl eines neuen AStA führt der bisherige AStA die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. d endet mit der Amtszeit der Vorsitzenden. Die Amtszeit der Referentinnen gemäß Abs. 1 lit. e bestimmt sich nach der Ordnung des AR und beträgt höchstens ein Jahr.

§ 21 Geschäftsordnung des AStA (GO-AStA)

- (1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Beschlussfassung und das Stimmrecht der Referentinnen. Sie kann vorsehen, dass Beschlussrechte des AStA an den Vorstand delegiert werden.
- (3) Die GO-AStA kann eine Richtlinienkompetenz für die Arbeit der Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d vorsehen.
- (4) Die GO-AStA wird dem SP zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 22 Aufgaben der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende hält auf jeder Sitzung des SP einen Tätigkeitsbericht für den AStA; sie ist dem SP gegenüber auskunftspflichtig.
- (2) Die Vorsitzende benennt die Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und schlägt diese dem SP zur Bestätigung vor. Bis zur Bestätigung durch das SP ist die Benennung einen Monat lang schwebend wirksam. Eine Entlassung von Referentinnen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d bedarf der Bestätigung durch das SP.
- (3) Die Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des SP und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende übt, unbeschadet der Rechte des Rektors, in den Räumlichkeiten des AStA das Hausrecht aus, sie ist insbesondere berechtigt, Störungen an der Nutzung der Räumlichkeiten zu unterbinden oder Dritte hiermit zu beauftragen.

§ 23 Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende in ihrer Abwesenheit, sowie im Falle ihres Ausscheidens nach § 4 Abs. 5.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können eigene Referate im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft bearbeiten.
- (3) Die Finanzreferentin nimmt ihre Aufgaben gemäß den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der HWVO NRW, wahr. Sie hat das Recht, Beschlüsse der Organe, Gremien und Untergliederungen der Studierendenschaft zu beanstanden, wenn diese den wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft entgegenstehen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens der Finanzreferentin nach § 4 Abs. 5 nimmt nach Beauftragung durch die Vorsitzende eine andere stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben der Finanzreferentin bis zur Wahl einer Nachfolgerin wahr, längstens jedoch für zwei Wochen. Ist infolge eines Ausscheidens nach § 4 Abs. 5 auch keine weitere stellvertretende Vorsitzende im Amt, nimmt die Vorsitzende nach Maßgabe des Satzes 1 die Aufgaben der Finanzreferentin wahr. Die Vorsitzende hat dem SP binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Finanzreferentin eine Nachfolgerin vorzuschlagen.

§ 24 Aufgaben der Referentinnen

Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.

§ 25 Referentinnen der Autonomen Referate

- (1) Die Referentinnen der AR werden nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen der AR gewählt.
- (2) Die Referentinnen des AR sind von der Bestimmung des § 21 Abs. 3 ausgenommen.
- (3) Die Referentinnen des AR haben kein Stimmrecht auf Sitzungen des AStA. Sie können an den Sitzungen des AStA beratend teilnehmen.

§ 26 Personalangelegenheiten

- (1) Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) Sie nimmt diese Funktion im Benehmen mit dem Vorstand und auf Grundlage der Beschlüsse des SP, des AStA und des Vorstandes des AStA wahr.
- (3) Anweisungen bedürfen der Schriftform, soweit dies nicht nach der Art ihres Inhaltes entbehrlich ist.
- (4) Möchte die Vorsitzende eine Maßnahme ergreifen, die der Mitbestimmung nach dem LPVG NRW bedarf, muss sie vorab eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands einholen.
- (5) Personalangelegenheiten stehen grundsätzlich einer öffentlichen Behandlung entgegen.

Kapitel IV. Die Autonomen Referate (AR)

§ 27 Allgemeines

- (1) Der Studierendenschaft gehören die folgenden Autonomen Referate (AR) an:
 - a) das Autonome AusländerInnenreferat (AR-A);
 - b) das Autonome queer*feministische Referat (AR-QF);
 - c) das Autonome Schwulenreferat (AR-S);
 - d) das Autonome Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen (AR-MBSB).
- (2) Innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft vertritt das AR-A ausländische Studierende; das AR-QF vertritt Frauen und Lesben, sowie inter*-, nicht-binäre*-, trans*- und agender*-Studierende; das AR-S vertritt Studierende, welche einer sexuellen Minderheit angehören, und transidente Studierende; das AR-MBSB vertritt Studierende mit sämtlichen Behinderungen, Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen.
- (3) Die AR nehmen unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 die besonderen Interessen der durch sie vertretenen Gruppen wahr. Die AR beraten das SP und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (4) Die AR arbeiten inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich, sie sind in ihrer Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.

- (5) Den AR sind im Haushalt der Studierendenschaft die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die autonomen Referate in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der HWVO NRW, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tötigung von Ausgaben nur aus Rechtsgründen verweigern.
- (6) Jedes AR gibt sich eine eigene Ordnung. Diese Ordnung kann sich in Unterordnungen gliedern. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäfte des AR regeln. Die Ordnung und ihre Unterordnungen sind dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 28 Zusammensetzung, Amtszeit und Wahl

- (1) Jedes AR setzt sich aus einer oder mehreren Referentinnen des AR zusammen. Die Referentinnen des AR vertreten das AR und führen seine Geschäfte. Ihre Amtszeit beträgt höchstens ein Jahr.
- (2) Die Referentinnen des AR berufen die Vollversammlung aller Angehörigen der durch sie vertretenen Gruppe (ARVV) ein. Die ARVV muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (3) Die ARVV wählt die Referentinnen des AR und beschließt die Ordnung des AR. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der ARVV haben alle Mitglieder der Studierendenschaft, welche der vertretenen Gruppe angehören.
- (4) Das Nähere regelt die Ordnung des AR.

Kapitel V. Die Fachschaften

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teilkörperschaften der Studierendenschaft. Die bestehenden Fachschaften ergeben sich aus der Fachschaftenordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit der Mitglieder der Studierendenschaft zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachschaften ergibt sich aus der Fachschaftenordnung. Darüber hinaus sind Lehramtsstudierende Mitglieder der Fachschaft Lehramt.
- (3) Die Fachschaften erhalten Zuweisungen als Selbstbewirtschaftungsmittel aus den Mitteln der Studierendenschaft. Die Höhe der Zuweisungen orientiert sich an der Mitgliederzahl der Fachschaft. Sie können sich weitere Finanzierungsquellen erschließen.

§ 30 Aufgaben der Fachschaften

Die Fachschaft vertritt unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung und wirkt an der Erledigung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 dieser Satzung mit.

§ 31 Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind
 - a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und
 - b) der Fachschaftsrat (FSR).
- (2) Die Organe der Fachschaft können Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 32 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Die Beschlüsse der FSVV binden den FSR.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht auf der FSVV haben die Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu entscheiden;
 - b) die Verabschiedung oder Änderung der Fachschaftssatzung;
 - c) den Fachschaftsrat zu wählen und zu entlasten;
 - d) den Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung des FSR zu kontrollieren.
- (4) Eine FSVV ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den FSR einzuberufen. Darüber hinaus ist eine FSVV durch den FSR auf schriftliches Verlangen unter Angabe einer Tagesordnung von mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Fachschaft einzuberufen. Die Einladung hat mit angemessener Frist hochschulöffentlich zu erfolgen. Das Nähere regelt die Fachschaftssatzung.
- (5) Die Einladung und das Sitzungsprotokoll sind dem AStA und der FSVK zuzustellen.

§ 33 Fachschaftssatzung

- (1) Die Satzung der Fachschaft (Fachschaftssatzung) wird durch die FSVV beschlossen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Die Fachschaftssatzung regelt die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft.
- (3) Die Fachschaftssatzung kann vorsehen, dass die Finanzreferentin der Fachschaft abweichend von § 35 Abs. 1 durch die FSVV gewählt wird und die Haushaltsplanung abweichend von § 35 Abs. 4 durch die FSVV verabschiedet werden muss.
- (4) Das SP kann eine Fachschaftsrahmenordnung verabschieden, welche Musterbestimmungen zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaften trifft. Die Fachschaftssatzung und die Geschäftsordnungen der Fachschaft können von den Musterbestimmungen der Fachschaftsrahmenordnung abweichen, soweit dem nicht Bestimmungen dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sollte es keine Fachschaftsrahmenordnung geben, so sind, sofern es keine Fachschaftssatzung gibt oder in Fragen, die in der Fachschaftssatzung nicht geregelt sind, diese Satzung und die GO-SP entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Fachschaftssatzung, die Geschäftsordnungen der Fachschaft und deren Änderungen sind durch den FSR hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sind weiterhin der FSVK zur Kenntnis zu geben und dem Rechtsausschuss des SP zur Prüfung vorzulegen.

§ 34 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Der FSR wird von der FSVV gewählt. Die Amtszeit des FSR beträgt maximal ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des FSR ist nur durch die Wahl eines neuen FSR zulässig.
- (3) Der FSR bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft und erstellt die Haushaltsplanung. Über die Bewirtschaftung und Haushaltsplanung ist der FSVV Rechenschaft abzulegen.

§ 35 Mittelbewirtschaftung und Haushaltsplanung

- (1) Ein Mitglied des FSR bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft (Finanzreferentin der Fachschaft). Die Finanzreferentin wird durch den FSR aus seiner Mitte gewählt.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung erfolgt durch den FSR entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung von § 16 HWVO NRW.
- (3) Hält die Finanzreferentin durch die Auswirkungen eines Beschlusses der FSVV oder des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin erneut über die Angelegenheit berät.
- (4) Der FSR nimmt eine Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr vor.
- (5) Verpflichtungen, die die Studierendenschaft über das Ende des Haushaltsjahres hinaus binden, bedürfen der Zustimmung des SP.

Kapitel VI. Die Fachschaftsvertreter:innenkonferenz (FSVK)

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die FSVK ist ständiges Gremium der Fachschaften der Studierendenschaft. Jeder FSR entsendet eine Vertreterin. Der FSR kann durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung eine Weisungsgebundenheit seiner Vertreterin vorsehen.
- (2) Die FSVK hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des SP, des AStA und der Fachschaftsräte;
 - b) die Koordinierung der Arbeit der Fachschaften;
 - c) in fachschaftsübergreifenden Fragen die Vertretung der Gesamtheit der Fachschaften gegenüber Dritten.
- (3) Die FSVK wählt mindestens zwei Sprecherinnen. Die Sprecherinnen berufen die Sitzungen der FSVK ein, leiten diese und sind für die Erstellung der Sitzungsprotokolle zuständig.

§ 37 Geschäftsordnung der FSVK (GO-FSVK)

- (1) Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung der FSVK regelt insbesondere
 - a) die weiteren Aufgaben der Sprecherinnen;
 - b) das Nähere zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzungen;

- c) das Rede- und Antragsrecht und die Teilnahme an nichtöffentliche Beratungen;
 - d) das Verfahren zur Entsendung der Vertreterinnen und deren Stellvertretung.
- (3) Um die Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, braucht es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreterinnen, wenn die Mehrheit der von den Fachschaftsräten benannten Vertreterinnen an der Abstimmung teilnimmt.

Kapitel VII. Rat der studentischen Hilfskräfte

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat).
- (2) Der SHK-Rat entspricht der Stelle nach § 46a Abs. 1 HG. Er überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

§ 39 Wahl und Nachrücken

- (1) Der SHK-Rat wird in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Bei der Wahl handelt es sich um eine Personenwahl. Die Wahl findet regelmäßig zeitgleich mit der Wahl des SP statt.
- (2) Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Passives Wahlrecht haben diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft, welche zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur als studentische Hilfskraft beschäftigt sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Mitglieder des SHK-Rates vermindert sich entsprechend.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel VIII. Urabstimmungen

§ 40 Zweck

- (1) Die Studierendenschaft hat in Angelegenheiten, die ihre Aufgaben gemäß § 2 betreffen, eine Urabstimmung durchzuführen, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft diese schriftlich verlangt haben oder auf Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder des SP oder auf Verlangen des AStA.
- (2) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (3) Haben weniger als 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt, aber mehr an der Urabstimmung teilgenommen als an der jeweils vorangegangenen Wahl des Studierendenparlamentes, kann das Studierendenparlament einen bei einer Urabstimmung

mit Mehrheit gefassten Beschluss innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

- (4) Eine Änderung oder Aufhebung eines nach Abs. 2 getroffenen, bindenden Beschlusses ist innerhalb von fünf Jahren nach der Urabstimmung nur durch eine weitere Urabstimmung möglich.

§ 41 Durchführung

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von sechs Wochen der Vorlesungszeit nach Abgabe der Unterschriften oder des Beschlusses des SP oder des AStA und ist an fünf aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen.
- (3) Das SP bestimmt den Termin für den ersten Urabstimmungstag.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss.
- (5) Das SP hat entsprechend dem Antrag gemäß § 40 Abs. 1 die für die Urabstimmung zu stellende Frage zu beschließen. Diese ist so zu stellen, dass nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Kapitel IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 42 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft hat eigenes Vermögen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW (HWVO NRW).
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt.

§ 43 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

§ 44 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 45 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und im Haushaltsplan aufgenommen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge müssen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlamentes behandelt werden.
- (4) Nach der Einbringung im SP ist der Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP vorzulegen. Für die Stellungnahme soll grundsätzlich eine Frist von mindestens vierzehn Tagen eingeräumt werden. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und eventuelle Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Entwurf des Haushaltsplans ist vor der Vorlage beim Haushaltsausschuss in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen. Gleichmaßen ist der festgestellte Haushaltsplan bekannt zu machen.

§ 46 Haushaltsprüfung

- (1) Das SP kontrolliert laufend die Ausführung des Haushaltsplanes und entscheidet über die Entlastung der Angehörigen des AStA mit Ausnahme der Referentinnen nach § 20 Abs. 1 lit. e. Es wird in diesen Aufgaben durch den Haushaltsausschuss unterstützt.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist ihnen jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss jederzeit unverzüglich dem AStA und dem SP mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungslegung ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des SP in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzugeben. Sondervoten sind zulässig und dem jeweiligen Mehrheitsvotum beizufügen.
- (4) Bei der Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres prüft der Haushaltsausschuss insbesondere die rechnerische Richtigkeit der einzelnen Buchungen und die Zuordnung der Buchungen zu den Titeln. Weitere Aufgaben ergeben sich aus HWVO §20 Abs. 3.
- (5) Die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres soll bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres abgeschlossen sein.
- (6) Für die Prüfung des Rechnungsergebnisses eines abgeschlossenen Haushaltsjahres kann das SP zusätzlich Kassenprüferinnen hinzuziehen. Hierzu benennt das SP unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses mit der Mehrheit seiner Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem AStA angehören oder mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen. Die Kassenprüferinnen teilen das Ergebnis ihrer Tätigkeit in Form einer Niederschrift dem Haushaltsausschuss mit, der diese Niederschrift zur Grundlage seiner eigenen Überprüfung und Stellungnahme zum

Rechnungsergebnis, sowie zur Ausführung des Haushaltsplans macht. Im Übrigen gelten die Bestimmung des §20 der HWVO.

Kapitel X. Schlussbestimmungen

§ 47 Satzungsänderungen

Die Satzung der Studierendenschaft wird durch das SP mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder beschlossen oder geändert und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Für die Bekanntgabe der Satzung gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung muss auf mindestens zwei Sitzungen des SP behandelt werden.

§ 48 Ordnungen

- (1) Das SP beschließt mit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder
 - a) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (GO-SP);
 - b) die Wahlordnung für die Studierendenschaft (Wahlordnung);
 - c) die Beitragsordnung der Studierendenschaft (Beitragsordnung).
- (2) Das SP beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder die Fachschaftenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftenordnung); das SP kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordentlichen Mitglieder eine Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft (Fachschaftsrahmenordnung) beschließen.
- (3) Für die Bekanntmachung der Ordnungen nach Abs. 1 und 2 gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 HG entsprechend; Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 49 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse;

- (1) Organe und Gremien der Fachschaften und der Studierendenschaft können in elektronischer Kommunikation tagen; sie können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen hiervon ist das SP.
- (2) Die Vorsitzende des Organs oder Gremiums entscheidet hinsichtlich der Tagung oder Beschlussfassung des jeweiligen Organs oder Gremiums über die Nutzung der in Abs. 1 genannten Möglichkeiten.
- (3) Im Falle einer FSVV entscheidet abweichend von Abs. 2 anstelle einer Vorsitzenden der FSR, im Falle einer ARVV die Referentinnen des AR, mit der Mehrheit der Mitglieder. Sollte ein sonstiges Organ oder Gremium der Fachschaften oder der Studierendenschaft über keinen Vorsitz verfügen, so tritt an die Stelle der Vorsitzenden gemäß Abs. 2 eine vom Organ oder Gremium benannte Person.
- (4) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 2 können Angehörige des Organs oder Gremiums binnen sieben Tagen begründeten Widerspruch vor dem SP erheben. Das Präsidium hat über diesen Widerspruch binnen 72 Stunden zu befinden. Sein Beschluss ist schwebend wirksam und muss vom Präsidium unverzüglich dem SP mitgeteilt und auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 können Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften durch Geschäftsordnung oder Satzung einschränkende Regelungen vornehmen oder Verantwortliche benennen, die anstelle der Vorsitzenden entsprechend Abs. 2 entscheiden.
- (6) Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst, sichert das Organ oder Gremium durch geeignete Maßnahmen eine angemessene Bekanntmachung.

§ 50 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung oder einer aus ihr resultierende Teilsatzung oder Ordnung ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in der männlichen Form führen.

§ 51 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10.10.2001 (AB Nr. 447), erstmalig geändert durch die Erste Änderung der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 25.06.2004 (AB Nr. 553, Neubekanntmachung AB Nr. 554 vom 10.10.2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 04.12.2015 (AB Nr. 1123) (alte Satzung) außer Kraft.
- (2) Gewählte Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß der alten Satzung im Amt. Das Amt der SP-Sprecherin bzw. der stellvertretenden SP-Sprecherin geht in das Amt der Präsidentin bzw. Stellvertretenden Präsidentin über. Das Autonome Frauen-/Lesbenreferat geht in das Autonome queer*feministische Referat über.
- (3) Die bestehenden Teilsatzungen und Ordnungen, welche aus der alten Satzung hervorgegangen sind, bleiben nach den Maßgaben dieser Satzung in Kraft.
- (4) Das Haushaltsjahr 2022/23 endet abweichend von §43 am 28. Februar 2023; das Haushaltsjahr 2023/24 beginnt abweichend von § 43 am 01. März 2023 und endet am 31. März 2024.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehen Fraktionen gemäß § 9 analog zur Fraktionsbildung durch Konstituierung des SP nach § 9 Abs. 2.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ron Agethen
Studierendenhaus SH 0/11
Universitätsstr. 150 44801
Bochum
T 0234 32-27864
F 0234 95 78 99 90
M vorsitz@asta-bochum.de
Sprechzeiten:
nach Vereinbarung
asta-bochum.de

Mitteilung: Überziehung eines/mehrerer Haushaltstitels

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass 3 Titel des Nachtragshaushaltes II des Jahres 2022/2023 überzogen wurden. Dabei handelt es sich um folgende Titel samt Summe:

1. Gruppe 8 Untergruppe 803 Titel 1 (080 310) um 189,75€
2. Gruppe 9 Untergruppe 96 Titel 1 (096010) um 834,00€
3. Gruppe 10 Untergruppe 102 Titel 2 (102020) um 4,14€

Begründung zu 080 310:

Es gab im Jahr 2022, neben der Erhöhung des Portos, auch bedingt durch die Wiederaufnahme des Regelbetriebs, ein erhöhtes Vorkommen an Postzustellungen.

Begründung zu 096010:

Am 19.01.2023 wurde der AStA durch ein Schreiben des Bochumer Finanzamtes aufgefordert, die Umsatzsteuervoranmeldung nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich anzugeben. Dies beruht auf §18 Abs. 2 Satz 2 UstG und besagt, dass ab einer Höhe von 7500€ eine Quartalsabrechnung nicht mehr möglich ist.

Begründung zu 102020:

Es besteht bei diesem Titel nach §5 Abs. X des HHP 22/23 eine Deckungsfähigkeit. Dennoch ist der Allgemeine Studierendenausschuss der Meinung, dies angeben zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ron Agethen

An den Sprecher
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum
Patrick Walkowiak



Bochum, den 12. Februar 2023

Sehr geehrter Sprecher des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich gemäß § 9 GO-SP i.V.m. § 17 Abs. 4 lit. p GO-SP, die Einführung eines Tagesordnungspunktes „Umbesetzung von Ausschüssen“ auf der nächsten Sitzung des 55. Studierendenparlaments.

Folgende sollen umbesetzt werden:

- 1) **Umbesetzung des Hauptausschusses**
unter Berücksichtigung des folgenden Vorschlages von Ausschussmitgliedern der NAWI:
Ersetze Talha Demirci durch Ron Agethen als Mitglied.

- 2) **Umbesetzung des Ökologieausschuss**
unter Berücksichtigung des folgenden Vorschlages von Ausschussmitgliedern der NAWI:
Wahl von Philipp Nico Krüger als stellvertretendes Mitglied

Mit freundlichen Grüßen,
Elisabeth Tilbürger
i.A. NAWI



Bochum, 15. Februar 2023

An den Sprecher des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

Patrick Walkowiak
SH 0/17, Universitätsstraße 150
44780 Bochum

Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen auf der 4. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich die Ergänzung des Tagesordnungspunkt „*Umbesetzung von Ausschüssen*“ auf der 4. Sitzung des 55. Studierendenparlaments am Donnerstag, 23. Februar 2023, sowie die *Umbesetzung des Wahlausschusses* des 55. Studierendenparlaments hinsichtlich des beratenden Mitglieds und deren Vertretung der Liste „Grüne & Alternative Student*innen Bochum“ gemäß des folgenden Vorschlags:

Ersetze Clara Padberg durch Maximilian Gravendyk als beratendes Mitglied.
Entferne Franziska Penneberg ersatzlos als stellvertretendes beratenes Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des GRAS-Plenums

Bochum, den 21.02.2023

An den
Sprecher des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

5 **Antrag in der 4. Sitzung des 55. Studierendenparlaments**

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderungsantrag am Haushaltsplan 2023-2024:

Ändere die Titel 7 72 2 und 8 812 2 wie folgt:

- 10 Ändere den Titel 7 72 2 von 143.000€ auf 140.000€
 Ändere den Titel 8 812 2 von 0€ auf 3000€

Begründung:

- 15 Für die Mitgliedschaft im LandesAstenTreffen soll das Studierendenparlament die Grundlagen im
 Haushalt schaffen, dass der AStA seine assoziierte Mitgliedschaft zu einer eingetretenen
 Mitgliedschaft ändern kann (siehe [LAT Satzung](#)).

Mit freundlichen Grüßen
Feo Böcker, Sofie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga

Satzung
zur Feststellung des Haushaltsplanes
der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
für das Haushaltsjahr vom 1. März 2023 bis zum 31. März 2024
vom 23. Februar 2023

(Haushaltssatzung 2023/2024)

Abschnitt I
**Feststellung des Haushaltsplanes
und Allgemeines**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der dieser Satzung als Anlage I beigefügte Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr vom 1. März 2023 bis zum 31. März 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben mit 24.811.011,95 Euro festgestellt.

§ 2

Notation

Diese Satzung verwendet eine Notation nach dem Muster x/y/z, wobei x für die Hauptgruppe im Haushaltsplan, y für die Untergruppe und z für den Titel steht.

§ 3

Semesterticket

Die Untergruppe 3/34 stellt einen Sonderfall innerhalb des Haushaltes dar. Der festgestellte Überschuss ist der Saldo-Vortrag des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023/2024. Zweckgebunden für das Semesterticket eingenommene Beiträge sind nicht in den globalen Überschuss zu übertragen.

Abschnitt 2

Flexibilisierte Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

§ 4

Überplanmäßige Einnahmen

- I Die Finanzreferentin wird ermächtigt im Falle überplanmäßiger Einnahmen, beispielsweise durch Überweisungsrückläufer, Rückzahlungen oder Mehreinnahmen, den Ausgabenansatz des Titels um diese Summe zu überschreiten.
- 2 Die Finanzreferentin wird im Falle von erhöhten Einnahmen
 - i im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgaben der Untergruppe 9/92 um ein Achtel der Mehreinnahme zu überschreiten,
 - ii im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgabentitel 8/801/1 und 8/801/2 um fünf Achtel der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - iii im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgaben der Hauptgruppe 10 um ein Viertel der Mehreinnahme zu überschreiten,
 - iv im Titel 11/111/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/111, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - v im Titel 11/112/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/112, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - vi im Titel 11/113/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/113, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - vii im Titel 11/114/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/114, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - viii im Titel 11/115/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/115, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten.

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

Ausgaben

- i in der Untergruppe 3/31 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- ii in der Untergruppe 3/32 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- iii in der Untergruppe 3/33 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- iv im Titel 8/801/2 sind einseitig zugunsten des Titels 10/101/5 deckungsfähig,
- v in der Untergruppe 8/804 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- vi in der Untergruppe 8/805 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- vii im Titel 8/813/1 sind mit Ausgaben im Titel 8/815/1 gegenseitig deckungsfähig,
- viii in der Untergruppe 9/92 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- ix der Untergruppe 9/92 sind mit Ausgaben der Untergruppe 9/93 gegenseitig deckungsfähig,
- x in der Untergruppe 10/101 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- xi in den Untergruppen 10/102 und 10/103 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- xii. in den Titeln 11/111/6, 11/112/6, 11/113/6, 11/114/6 und 11/115/6 sind gegenseitig deckungsfähig.
- xiii. im Titel 12/122/2 sind einseitig zugunsten des Titels 12/122/1 deckungsfähig.
- xiv. in der Untergruppe 6/62 sind gegenseitig deckungsfähig
- xv. In der Untergruppe 8/803 sind mit Ausgaben der Untergruppe 8/804 gegenseitig deckungsfähig.

Abschnitt 3

§ 6

Evaluation der Betriebe gewerblicher Art

Der Allgemeine Studierendenausschuss wird beauftragt, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zeitnah durch eine Unternehmensberatung zu evaluieren.

Abschnitt 4

Fachschaften

§ 7

Selbstbewirtschaftungsmittel

- (1) Die in der Untergruppe 9/91 veranschlagten Ausgaben sind Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2005 (GV.NRW. S. 824) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014.
 - 1 Der Absatz 1 ist Vermerk im Sinne des § 5 Absatz 2 HWVO NRW.
 - 2 Ausgaben aus der Untergruppe 9/91 sind gemäß § 16 Absatz 1 HWVO NRW kassenmäßig abgewickelt, wenn sie an die Fachschaft überwiesen wurden.
 - 3 Die Finanzreferentin wird ermächtigt, im Falle von Zahlungen, welche durch die HWVO NRW, vom Studierendenparlament zu beschließende Ordnungen und Rechtsverordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgeschlossen werden, Maßnahmen zu ergreifen, welche Ansprüche der Studierendenschaft beziehungsweise der Fachschaft sichern.
 - 4 Zur Sicherstellung einer geordneten Wirtschaftsführung der Fachschaften ist die Studierendenschaft verpflichtet, die verantwortlichen Mitglieder der Fachschaft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu schulen. Die Teilnahme an Schulungen sind Tätigkeiten der Finanzreferentinnen der Fachschaften im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Studierendenschaft.

§ 8

Umfang der Selbstbewirtschaftungsmittel

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften im Jahr
 - 1 bis zu einer Größe von ausschließlich 600 Mitgliedern 1200 Euro,
 - 2 ab einer Größe von 600 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 1300 Mitgliedern 1400 Euro,
 - 3 ab einer Größe von 1300 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 2000 Mitgliedern 1600 Euro und
 - 4 ab einer Größe von 2000 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 2700 Mitgliedern 1800 Euro und
 - 5 ab einer Größe von 2700 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 3400 Mitgliedern 2000 Euro und
 - 6 ab einer Größe von 3400 Mitgliedern 2200 Euro

in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Verfügung.

- 2 Für die Größe wird als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft im Wintersemester 2022/2023 genutzt. Ergibt sich aus der Satzung der Fachschaft oder der Fachschaftenordnung keine Zugehörigkeit eines Studienganges zu einer Fachschaft, so ordnet der Allgemeine Studierendenausschuss nach bestem Wissen und Gewissen den Studiengang einer Fachschaft zu. (Siehe Anlage 4)

§ 9

Reisekosten der Fachschaften

- 1 Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften weiterhin aus dem Titel 9/93/1 Reisekosten der Fachschaften aufgabenbezogene Mittel bei einem Teilnehmerinnentag zu je 16,50 Euro zur Verfügung. Der Tag der Anreise sowie der Tag der Abreise sind jeweils als ein halber Teilnehmerinnentag zu berechnen.
- 2 Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften nach der Reihenfolge der Antragsstellung weiterhin aus dem Titel 9/93/1 Fahrtkostenerstattungen zu Bundesfachschaftentagungen zu Verfügung, sofern diese anfallen.
- 3 Die Zuwendung erfolgt soweit der Antrag angenommen wird in der Reihenfolge der Antragsstellung.

§ 10

Weitere Zuwendungen an Fachschaften

- 1 Weiterhin erhält jede Fachschaft aufgabenbezogene Mittel aus den Titeln der Untergruppe 9/92.
- 2 Die Zuwendungen erfolgen soweit der Antrag angenommen wird in der Reihenfolge der Antragstellung.
- 3 Der Allgemeine Studierendenausschuss deckt die Kosten für die Bewachung während und Reinigung nach Veranstaltungen der Fachschaften im AZ, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- 4 Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt für jede Fachschaft 750€ in dem Titel 9/92/4 für Sachmittel zur Verfügung. Dieser Wert gilt als Berechnungsgrundlage, die tatsächliche Zuteilung der Gelder ist Sache der FSVK. Die Rechte und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben unberührt.

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12
Anlagen

Anlagen zu dieser Satzung sind:

- 1 Der Haushaltsplan des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2023/2024,
- 2 Der Rücklagenspiegel des Haushaltsjahres 2023/2024,
- 3 Der Stellenplan der Studierendenschaft des Haushaltsjahres 2023/2024 und
- 4 Die Übersicht der Fachschaftsfallzahlen im Wintersemester 2022/2023.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14
Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald eine neue Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum in Kraft tritt.

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024												
	Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022						
Haushaltsübersicht												
1	Finanzverwaltung	424.650,00 €	514.865,32 €	467.605,52 €	38.000,00 €	39.124,49 €	12.834,00 €	-90.215,32 €	-1.124,49 €	-89.090,83 €	386.650,00 €	
2	Sozialbeitrag	1.709.100,00 €	1.424.873,17 €	1.357.115,08 €	81.000,00 €	83.909,00 €	40.850,00 €	284.226,83 €	-2.909,00 €	287.135,83 €	1.628.100,00 €	
3	Semesterticket	22.439.511,95 €	16.109.736,22 €	18.649.810,76 €	22.439.511,95 €	16.109.736,22 €	18.649.810,76 €	6.329.775,73 €	6.329.775,73 €	0,00 €	0,00 €	
4	Weggefallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5	Dienstleistungen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	34.650,00 €	41.050,00 €	27.964,50 €	0,00 €	-6.400,00 €	6.400,00 €	-32.650,00 €	
6	Personal	10.750,00 €	29.350,00 €	10.707,44 €	523.635,00 €	473.300,00 €	397.555,15 €	-18.600,00 €	50.335,00 €	-68.935,00 €	-512.885,00 €	
7	Aufwandsentschädigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	414.858,33 €	392.495,00 €	335.414,00 €	0,00 €	22.363,33 €	-22.363,33 €	-414.858,33 €	
8	Sachaufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	184.628,38 €	193.910,00 €	85.948,49 €	0,00 €	-9.281,62 €	9.281,62 €	-184.628,38 €	
9	Zuweisungen an Fachschaften und Wohnheime	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287.025,00 €	260.100,00 €	118.448,96 €	0,00 €	26.925,00 €	-26.925,00 €	-287.025,00 €	
10	Veranstaltungen der Studierendenschaft	34.000,00 €	19.000,00 €	1.780,00 €	172.661,07 €	142.100,00 €	72.350,10 €	15.000,00 €	30.561,07 €	-15.561,07 €	-138.661,07 €	
11	Wirtschaftsbetriebe	161.000,00 €	162.000,00 €	45.851,78 €	472.216,67 €	414.500,00 €	334.184,26 €	-1.000,00 €	57.716,67 €	-58.716,67 €	-311.216,67 €	
12	Sozialleistungen	30.000,00 €	67.500,00 €	30.000,00 €	162.825,55 €	179.100,00 €	121.060,52 €	-37.500,00 €	-16.274,45 €	-21.225,55 €	-132.825,55 €	
Summe:		24.811.011,95 €	18.329.324,71 €	20.562.870,58 €	24.811.011,95 €	18.329.324,71 €	20.196.420,74 €	6.481.687,24 €	6.481.687,24 €	0,00 €	0,00 €	
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024												
	Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022						
1	Finanzverwaltung	424.650,00 €	514.865,32 €	467.605,52 €	38.000,00 €	39.124,49 €	12.834,00 €	-90.215,32 €	-1.124,49 €	-89.090,83 €	386.650,00 €	
11	Überschuss	394.000,00 €	448.269,45 €	464.315,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-54.269,45 €	0,00 €	-54.269,45 €	394.000,00 €	
	1 Überschuss	394.000,00 €	448.269,45 €	464.315,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-54.269,45 €	0,00 €	-54.269,45 €	394.000,00 €	011010
	2 Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	011020
12	Kontoführung	150,00 €	150,00 €	132,53 €	5.000,00 €	14.000,00 €	12.279,00 €	0,00 €	-9.000,00 €	9.000,00 €	-4.850,00 €	
	1 Zinsen	150,00 €	150,00 €	132,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	012010
	2 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	14.000,00 €	12.279,00 €	0,00 €	-9.000,00 €	9.000,00 €	-5.000,00 €	012020
13	Rücklagen	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	
	1 Betriebsmittelrücklage	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	013010
	2 sonstige Rückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	013020
	3 Rückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	013030
14	Steuern und Gebühren	0,00 €	6.945,87 €	0,00 €	2.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €	-6.945,87 €	-5.000,00 €	-1.945,87 €	-2.500,00 €	
	1 Steuern	0,00 €	6.945,87 €	0,00 €	2.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €	-6.945,87 €	-5.000,00 €	-1.945,87 €	-2.500,00 €	014010
	2 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	014020
15	Pfandkasse	1.500,00 €	2.000,00 €	530,00 €	1.500,00 €	2.000,00 €	555,00 €	-500,00 €	-500,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Schlüsselpfand	1.500,00 €	2.000,00 €	530,00 €	1.500,00 €	2.000,00 €	555,00 €	-500,00 €	-500,00 €	0,00 €	0,00 €	015010
	2 Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	015020
16	Spenden und Sponsoring	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Spenden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	016010
	2 Sponsoring	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	016020
17	Sonstiges	29.000,00 €	7.500,00 €	2.627,95 €	29.000,00 €	15.624,49 €	0,00 €	21.500,00 €	13.375,51 €	8.124,49 €	0,00 €	
*6	1 Sonstiges	29.000,00 €	7.500,00 €	2.627,95 €	29.000,00 €	15.624,49 €	0,00 €	21.500,00 €	13.375,51 €	8.124,49 €	0,00 €	017010
	2 Saldo-Vortrag des abgerechneten ASIA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	017020
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024												
	Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022						
2	Sozialbeitrag	1.709.100,00 €	1.424.873,17 €	1.357.115,08 €	81.000,00 €	83.909,00 €	40.850,00 €	284.226,83 €	-2.909,00 €	287.135,83 €	1.628.100,00 €	
21	Sozialbeitrag	1.628.100,00 €	1.340.964,17 €	1.312.611,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287.135,83 €	0,00 €	287.135,83 €	1.628.100,00 €	
	1 Sozialbeitrag	1.628.100,00 €	1.340.964,17 €	1.312.611,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287.135,83 €	0,00 €	287.135,83 €	1.628.100,00 €	021010
22	Zweckgebundener Beitrag	81.000,00 €	83.909,00 €	44.504,00 €	81.000,00 €	83.909,00 €	40.850,00 €	-2.909,00 €	-2.909,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Schauspielhaus Bochum	81.000,00 €	41.339,00 €	0,00 €	81.000,00 €	83.909,00 €	40.850,00 €	39.661,00 €	-2.909,00 €	42.570,00 €	0,00 €	022010
	2 Rückstellung Schauspielhaus Bochum	0,00 €	42.570,00 €	44.504,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-42.570,00 €	0,00 €	-42.570,00 €	0,00 €	022020
Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024												
	Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022						
3	Semesterticket	22.439.511,95 €	16.109.736,22 €	18.649.810,76 €	22.439.511,95 €	16.109.736,22 €	18.649.810,76 €	6.329.775,73 €	6.329.775,73 €	0,00 €	0,00 €	
*1	31 Wintersemester (März)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.456.467,92 €	1.173.913,35 €	1.291.312,80 €	0,00 €	3.282.554,57 €	-3.282.554,57 €	-4.456.467,92 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.456.467,92 €	1.173.913,35 €	1.281.963,01 €	0,00 €	3.282.554,57 €	-3.282.554,57 €	-4.456.467,92 €	031010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.349,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	031020

32	Sommersemester (Laufend)	8.800.800,00 €	8.772.360,00 €	8.424.613,68 €	8.800.800,00 €	8.772.360,00 €	8.427.686,99 €	28.440,00 €	28.440,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	8.800.800,00 €	8.772.360,00 €	8.424.613,68 €	8.800.800,00 €	8.772.360,00 €	8.356.463,00 €	28.440,00 €	28.440,00 €	0,00 €	0,00 €	032010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71.223,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	032020
33	Wintersemester (anlaufend)	9.020.820,00 €	5.976.551,34 €	8.743.708,80 €	7.517.350,00 €	4.980.459,45 €	7.566.747,59 €	3.044.268,66 €	2.536.890,55 €	507.378,11 €	1.503.470,00 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	9.020.820,00 €	5.976.551,34 €	8.743.708,80 €	7.517.350,00 €	4.980.459,45 €	7.503.070,00 €	3.044.268,66 €	2.536.890,55 €	507.378,11 €	1.503.470,00 €	033010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	63.677,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	033020
34	Finanzverwaltung des Semestertickets	4.456.467,92 €	1.173.913,35 €	1.291.338,25 €	1.503.470,00 €	996.091,89 €	1.173.913,35 €	3.282.554,57 €	507.378,11 €	2.775.176,46 €	2.952.997,92 €	
	1 Überschuss	4.456.467,92 €	1.173.913,35 €	1.291.338,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.282.554,57 €	0,00 €	3.282.554,57 €	4.456.467,92 €	034010
	2 Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	034020
	3 Saldo-Vortrag des abgerechneten ASiA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.503.470,00 €	996.091,89 €	1.173.913,35 €	0,00 €	507.378,11 €	-507.378,11 €	-1.503.470,00 €	034030
35	Erweiterter Mobilitätsbeitrag für metropolradruhr	161.424,03 €	186.911,53 €	190.150,03 €	161.424,03 €	186.911,53 €	190.150,03 €	-25.487,50 €	-25.487,50 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Erweiterter Mobilitätsbeitrag für metropolradruhr	121.500,00 €	123.811,50 €	126.051,00 €	121.500,00 €	146.987,50 €	127.050,00 €	-2.311,50 €	-25.487,50 €	23.176,00 €	0,00 €	035010
	2 Überschuss metropolradruhr	0,00 €	23.176,00 €	24.175,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-23.176,00 €	0,00 €	-23.176,00 €	0,00 €	035020
	3 Saldo-Vortrag des abgerechneten ASiA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.176,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035030
	4 Rückstellung metropolradruhr	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035040

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
4	Weggefallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
5	Dienstleistungen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	34.650,00 €	41.050,00 €	27.964,50 €	0,00 €	-6.400,00 €	6.400,00 €	-32.650,00 €	
	53 Beglaubigungen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	
	1 Einnahmen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	053010
	54 Beratungsangebote	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	22.000,00 €	21.777,00 €	0,00 €	500,00 €	-500,00 €	-22.500,00 €	
	2 Rechtsberatung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	22.000,00 €	21.777,00 €	0,00 €	500,00 €	-500,00 €	-22.500,00 €	054020
	55 Stadtbücherei Bochum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.150,00 €	19.050,00 €	6.187,50 €	0,00 €	-6.900,00 €	6.900,00 €	-12.150,00 €	
	1 Stadtbücherei Bochum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.150,00 €	19.050,00 €	6.187,50 €	0,00 €	-6.900,00 €	6.900,00 €	-12.150,00 €	055010

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
6	Personal	10.750,00 €	29.350,00 €	10.707,44 €	523.635,00 €	473.300,00 €	397.555,15 €	-18.600,00 €	50.335,00 €	-68.935,00 €	-512.885,00 €	
*2	61 Büro	0,00 €	0,00 €	0,00 €	404.451,67 €	339.400,00 €	301.842,88 €	0,00 €	65.051,67 €	-65.051,67 €	-404.451,67 €	
*5	1 Geschäftsstelle	0,00 €	0,00 €	0,00 €	221.650,00 €	186.000,00 €	176.341,84 €	0,00 €	35.650,00 €	-35.650,00 €	-221.650,00 €	061010
*5	2 IT und Design	0,00 €	0,00 €	0,00 €	147.766,67 €	124.000,00 €	125.501,04 €	0,00 €	23.766,67 €	-23.766,67 €	-147.766,67 €	061020
*5	3 Nachhaltigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.035,00 €	29.400,00 €	0,00 €	0,00 €	5.635,00 €	-5.635,00 €	-35.035,00 €	061030
	62 sonstige Gehälter	7.750,00 €	26.350,00 €	7.707,44 €	40.300,00 €	68.100,00 €	23.461,33 €	-18.600,00 €	-27.800,00 €	9.200,00 €	-32.550,00 €	
*5	1 Projektstellen	7.750,00 €	7.750,00 €	7.707,44 €	33.800,00 €	38.000,00 €	18.352,50 €	0,00 €	-4.200,00 €	4.200,00 €	-26.050,00 €	062010
*5	2 Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.000,00 €	5.108,83 €	0,00 €	500,00 €	-500,00 €	-6.500,00 €	062020
	3 Sonstiges	0,00 €	18.600,00 €	0,00 €	0,00 €	24.100,00 €	0,00 €	-18.600,00 €	-24.100,00 €	5.500,00 €	0,00 €	062030
	63 Zusatzrenten aus BAT-Verträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.383,33 €	2.100,00 €	2.003,52 €	0,00 €	283,33 €	-283,33 €	-2.383,33 €	
*5	1 Zusatzrenten aus BAT-Verträgen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.383,33 €	2.100,00 €	2.003,52 €	0,00 €	283,33 €	-283,33 €	-2.383,33 €	063010
	64 Beraterstellen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	71.500,00 €	62.000,00 €	68.247,42 €	0,00 €	9.500,00 €	-9.500,00 €	-68.500,00 €	
*5	1 Personalkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	71.500,00 €	62.000,00 €	68.247,42 €	0,00 €	9.500,00 €	-9.500,00 €	-71.500,00 €	064010
	2 Kooperation mit anderen ASten	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	064020
	66 Fortbildungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €	0,00 €	3.300,00 €	-3.300,00 €	-5.000,00 €	
	1 Fortbildungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €	0,00 €	3.300,00 €	-3.300,00 €	-5.000,00 €	066010

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
7	Aufwandsentschädigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	414.858,33 €	392.495,00 €	335.414,00 €	0,00 €	22.363,33 €	-22.363,33 €	-414.858,33 €	
	71 Studierendenparlament	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.370,00 €	47.175,00 €	29.490,06 €	0,00 €	195,00 €	-195,00 €	-47.370,00 €	
*5	1 Sprecher*in	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.760,00 €	6.000,00 €	5.166,00 €	0,00 €	760,00 €	-760,00 €	-6.760,00 €	071010
*5	2 stellvertretende*r Sprecher*in	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.760,00 €	6.000,00 €	5.166,00 €	0,00 €	760,00 €	-760,00 €	-6.760,00 €	071020
	3 Wahlleiter*in	0,00 €	0,00 €	0,00 €	850,00 €	1.275,00 €	861,00 €	0,00 €	-425,00 €	425,00 €	-850,00 €	071030
	4 Wahlausschuss	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	8.400,00 €	6.027,00 €	0,00 €	-1.900,00 €	1.900,00 €	-6.500,00 €	071040

		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
9	Zuweisungen an Fachschaften und Wohnheime	0,00 €	0,00 €	0,00 €	287.025,00 €	260.100,00 €	118.448,96 €	0,00 €	26.925,00 €	-26.925,00 €	-287.025,00 €	
	91 Grundzuweisungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	54.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70.000,00 €	
	1 Grundzuweisungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	54.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70.000,00 €	091010
	92 Zuweisungen für Projekte und Sachmittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	111.400,00 €	105.600,00 €	28.814,53 €	0,00 €	5.800,00 €	-5.800,00 €	-111.400,00 €	
*5	1 Zuschüsse und Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.983,33 €	4.600,00 €	0,00 €	0,00 €	383,33 €	-383,33 €	-4.983,33 €	092010
	2 Druckkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.173,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	092020
*5	3 Projekte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	70.416,67 €	65.000,00 €	18.462,71 €	0,00 €	5.416,67 €	-5.416,67 €	-70.416,67 €	092030
*5	4 Sachmittelbedarf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	8.178,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-36.000,00 €	092040
	93 Zuweisungen für Reisekosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	93.166,67 €	73.000,00 €	21.614,55 €	0,00 €	20.166,67 €	-20.166,67 €	-93.166,67 €	
*3,*5	1 Reisekosten der Fachschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	93.166,67 €	73.000,00 €	21.614,55 €	0,00 €	20.166,67 €	-20.166,67 €	-93.166,67 €	093010
	94 Wohnheimrunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.416,67 €	5.000,00 €	9.999,88 €	0,00 €	416,67 €	-416,67 €	-5.416,67 €	
*5	1 Zuschüsse an die Wohnheimrunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.416,67 €	5.000,00 €	9.999,88 €	0,00 €	416,67 €	-416,67 €	-5.416,67 €	094010
	95 Wohnheime	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
k.w.	1 Zuschüsse zu Wohnheimen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	95010
	96 Steuern und Gebühren (Fachschaften)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.041,67 €	6.500,00 €	3.420,00 €	0,00 €	541,67 €	-541,67 €	-7.041,67 €	
*5	1 Umsatzsteuer der Fachschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.041,67 €	6.500,00 €	3.420,00 €	0,00 €	541,67 €	-541,67 €	-7.041,67 €	96010

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
10	Veranstaltungen der Studierendenschaft	34.000,00 €	19.000,00 €	1.780,00 €	172.661,07 €	142.100,00 €	72.350,10 €	15.000,00 €	30.561,07 €	-15.561,07 €	-138.661,07 €	
	101 Veranstaltungen	34.000,00 €	19.000,00 €	1.780,00 €	90.061,07 €	62.500,00 €	32.079,96 €	15.000,00 €	27.561,07 €	-12.561,07 €	-56.061,07 €	
	2 Sommerfest	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	101020
	3 Förderung des Interkulturellen Zusammenlebens auf dem Campus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101030
	4 Interkulturelles Abendessen	4.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €	-3.000,00 €	-4.000,00 €	101040
	5 sonstige Veranstaltungen der Studierendenschaft	5.000,00 €	16.000,00 €	1.780,00 €	47.061,07 €	51.000,00 €	28.958,40 €	-11.000,00 €	-3.938,93 €	-7.061,07 €	-42.061,07 €	101050
	6 Nutzungsrechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	2.500,00 €	1.227,16 €	0,00 €	2.500,00 €	-2.500,00 €	-5.000,00 €	101060
k.w.	7 Fahrradwerkstatt & Repair-Cafe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101070
	8 RUB bekennt Farbe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	1.894,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	101080
	102 Zuschüsse zu Vereinigungen und Initiativen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	82.600,00 €	79.600,00 €	40.270,14 €	0,00 €	3.000,00 €	-3.000,00 €	-82.600,00 €	
	1 sonstige Initiativen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €	35.000,00 €	10.212,50 €	0,00 €	5.000,00 €	-5.000,00 €	-40.000,00 €	102010
	2 ctDasradio	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	3.239,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.000,00 €	102020
	3 Studienkreis Film	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	3.890,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.000,00 €	102030
	4 Bochumer Uni-Zwerge e.V.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	430,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	102040
	5 Zeitzeug-Festival	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.000,00 €	102050
	6 Studentische queer feministische Bibliothek	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €	5.771,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.500,00 €	102060
	7 Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an Bochumer Hochschulen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	102070
	8 Islamische Studierendenvereinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	969,63 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	102080
	9 RUB Motorsport	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.022,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	102090
	14 RUB Studigarten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	4.000,00 €	3.733,55 €	0,00 €	-2.000,00 €	2.000,00 €	-2.000,00 €	102140
	15 Erasmus Student Network	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.600,00 €	102150

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
11	Angebote der Studierendenschaft	161.000,00 €	162.000,00 €	45.851,78 €	472.216,67 €	414.500,00 €	334.184,26 €	-1.000,00 €	57.716,67 €	-58.716,67 €	-311.216,67 €	
	111 KulturCafe	120.000,00 €	120.000,00 €	19.991,16 €	261.983,33 €	232.000,00 €	153.455,57 €	0,00 €	29.983,33 €	-29.983,33 €	-141.983,33 €	
	1 Umsatzerlöse	120.000,00 €	120.000,00 €	19.802,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	111010
*5	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	32.500,00 €	30.000,00 €	6.402,55 €	0,00 €	2.500,00 €	-2.500,00 €	-32.500,00 €	111020
*2,*5	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	197.816,67 €	166.000,00 €	139.998,40 €	0,00 €	31.816,67 €	-31.816,67 €	-197.816,67 €	111030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	111040
*5	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	188,46 €	21.666,67 €	22.000,00 €	1.591,10 €	0,00 €	-333,33 €	333,33 €	-21.666,67 €	111050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	14.000,00 €	5.483,52 €	0,00 €	-4.000,00 €	4.000,00 €	-10.000,00 €	111060
	112 interne Druckerei	0,00 €	0,00 €	13.399,18 €	0,00 €	0,00 €	87.920,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	12.382,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.448,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	55.646,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	1.016,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112060
	7 Miete und Pauschalen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.825,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112070
	113 Fahrradwerkstatt & Repair Café	10.000,00 €	15.000,00 €	1.858,20 €	87.741,67 €	75.000,00 €	22.319,75 €	-5.000,00 €	12.741,67 €	-17.741,67 €	-77.741,67 €	

	1	Umsatzerlöse	10.000,00 €	15.000,00 €	1.858,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	10.000,00 €	113010
*5	2	Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.666,67 €	10.000,00 €	5.331,93 €	0,00 €	-1.333,33 €	1.333,33 €	-8.666,67 €	113020
*2,*5	3	Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	75.075,00 €	60.000,00 €	14.664,14 €	0,00 €	15.075,00 €	-15.075,00 €	-75.075,00 €	113030
	4	sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	113040
	5	Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	113050
	6	Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	2.323,68 €	0,00 €	-1.000,00 €	1.000,00 €	-4.000,00 €	113060
	114	Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung	1.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	66.916,67 €	62.000,00 €	41.376,65 €	-1.000,00 €	4.916,67 €	-5.916,67 €	-65.916,67 €	
	1	Umsatzerlöse	1.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	1.000,00 €	114010
*5	2	Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.583,33 €	7.000,00 €	2.307,73 €	0,00 €	583,33 €	-583,33 €	-7.583,33 €	114020
*5	3	Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	56.333,33 €	52.000,00 €	39.068,92 €	0,00 €	4.333,33 €	-4.333,33 €	-56.333,33 €	114030
	4	sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	114040
	5	Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	114050
	6	Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	114060
	115	ASTA-Tanzkurse	30.000,00 €	25.000,00 €	10.603,24 €	55.575,00 €	45.500,00 €	29.112,12 €	5.000,00 €	10.075,00 €	-5.075,00 €	-25.575,00 €	
	1	Umsatzerlöse	30.000,00 €	25.000,00 €	10.603,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	30.000,00 €	115010
*5	2	Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.750,00 €	6.500,00 €	2.971,24 €	0,00 €	3.250,00 €	-3.250,00 €	-9.750,00 €	115020
*2,*5	3	Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.325,00 €	33.000,00 €	25.570,88 €	0,00 €	6.325,00 €	-6.325,00 €	-39.325,00 €	115030
	4	sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	115040
*5	5	Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.000,00 €	570,00 €	0,00 €	500,00 €	-500,00 €	-6.500,00 €	115050
	6	Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	115060

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen			Ausgaben			Differenz Einnahmen Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Ausgaben Ansatz 2021/2022 III - Ansatz 2022/2023	Differenz Einnahmen-Differenz - Ausgaben-Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2022/2023 II	Ergebnis 2021/2022					
12	Sozialleistungen	30.000,00 €	67.500,00 €	30.000,00 €	162.825,55 €	179.100,00 €	121.060,52 €	-37.500,00 €	-16.274,45 €	-21.225,55 €	-132.825,55 €	
	121 Mensafreitische	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	15.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	-1.200,00 €	14.000,00 €	-15.200,00 €	-15.200,00 €	
	1 Mensafreitische	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €	15.200,00 €	1.200,00 €	0,00 €	-1.200,00 €	14.000,00 €	-15.200,00 €	-15.200,00 €	121010
	122 Sozialfonds	30.000,00 €	66.300,00 €	30.000,00 €	92.575,55 €	106.300,00 €	74.860,52 €	-36.300,00 €	-13.724,45 €	-22.575,55 €	-62.575,55 €	
	1 Sozialfonds	30.000,00 €	41.300,00 €	30.000,00 €	70.000,00 €	81.300,00 €	74.860,52 €	-11.300,00 €	-11.300,00 €	0,00 €	-40.000,00 €	122010
	2 Laptopverleih	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	122020
*7	3 Ukrainehilfe	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	22.575,55 €	25.000,00 €	0,00 €	-25.000,00 €	-2.424,45 €	-22.575,55 €	-22.575,55 €	122030
	123 Ausländerinnenhilfsfonds	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42.900,00 €	60.000,00 €	39.600,00 €	0,00 €	-17.100,00 €	17.100,00 €	-42.900,00 €	
*5	1 Ausländerinnenhilfsfonds	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42.900,00 €	60.000,00 €	39.600,00 €	0,00 €	-17.100,00 €	17.100,00 €	-42.900,00 €	123010
	124 Rechtsschutz für Studierende	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	
	1 Rechtsschutz für Studierende	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	124010
	126 Notfall-Hilfsfonds	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.150,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	0,00 €	550,00 €	-550,00 €	-7.150,00 €	
*5	1 Notfall-Hilfsfonds	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.150,00 €	6.600,00 €	6.600,00 €	0,00 €	550,00 €	-550,00 €	-7.150,00 €	126010

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

Kommentierung

*1 Rückerstattung des 9€-Tickets (SoSe22) zusätzlich zu den sonstigen Rückerstattungen des Semestertickets; Rückerstattungen für das 9€-Ticket bis Wintersemester 2025/26 möglich

*2 Tarifierhöhung gerechnet mit 10%

*3 TNT-Erhöhung von 12,5€ auf 16,5€

*4 Einführung des Titels 122030 Ukrainehilfe, Einnahmen vom AKAFO

*5 Zusatzkosten des 13. Monats des neu terminierten Haushaltsjahres wegen Satzung der Studierendenschaft

*6 25.000€ Zweckgebunden einmalig durch städtische Förderung Lastenräder

*7 Zweckgebunden für Ukrainehilfe

Änderung des Rücklagenspiegels zu Beginn des Haushaltsjahres 2023/2024

(Anlage gem. §12, Abs. 4 HWVO NRW)

4.a Allgemeine Rücklage (gem. §12, Abs. 2 HWVO NRW)

Die Rücklage wird in Form eines Kontos bei der Sparkasse Bochum unterhalten

(1) 2014/2015	90.000,00 Euro
(2) 2015/2016	115.000,00 Euro
(3) 2016/2017	95.000,00 Euro
(4) 2017/2018	74.050,00 Euro
(5) 2018/2019	232.900,00 Euro
(6) 2019/2020	232.900,00 Euro
(7) 2020/2021	306.186,74 Euro
(8) 2021/2022	306.500,00 Euro
(9) 2022/2023	256.500,00 Euro
(A) 2023/2024	256.500,00 Euro

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage in der Betriebsmittelrücklage von fünf von Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden beträgt für das Haushaltsjahr **2023/2024 81.405 Euro**.

4.b Geschäftsanteil der Volksbank Bochum-Witten e.G.

Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist Mitglied der Volksbank Bochum-Witten e.G. und hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 3.067,75 Euro.

Anlage 3: Stellenplan der Studierendenschaft des Haushaltsjahres 2023/2024

Die Studierendenschaft stellt Gehälter für die Angestellten der Studierendenschaft bereit.

In der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses werden

- 1 eine Stelle der Entgeltgruppe E1 I des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der Buchhaltung,
- 2 eine 64,1% Stelle der Entgeltgruppe E13 TVöD als IT Stelle,
- 3 eine 80% Stelle der Entgeltgruppe E9b TvöD für Design,
- 4 eine 76,92% Stelle der Entgeltgruppe E6 TvöD für das Sekretariat,
- 5 eine Stelle der Entgeltgruppe E9c TvöD für das Sekretariat, den AStA Tanzkreis und die AStA-Koordination,
- 6 eine 53,85% Stelle Entgeltgruppe E8 TVöD und eine geringfügig Beschäftigte Stelle für die Beratungsangebote bereitgestellt.

Für das KulturCafé werden

- 1 eine Stelle der Entgeltgruppe E1 I TVöD für die erste Geschäftsführung,
- 2 eine 51,3% Stelle der Entgeltgruppe E8 TVöD für die zweite Geschäftsführung und
- 3 bis zu fünf geringfügig beschäftigte Stellen für den Betrieb des KulturCafés bereitgestellt.

Für die Fahrradwerkstatt/Repair Café werden

- 1 eine Stelle der Entgeltgruppe E1 I TVöD für das Repair Café und Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- 2 bis zu fünf geringfügig beschäftigte Stellen für den Betrieb des Fahrradwerkstatt/Repair Café bereitgestellt.

Anlage 4: Übersicht der Fachschaftsfallzahlen im Wintersemester 2022/2023

	Fälle 22/23	GZW in €	
FS Angewandte Informatik	665	1400	
FS Anglistik/Amerikanistik	1940	1600	
FS Arbeitswissenschaft	6	1200	
FS Archäologische Wissenschaften	1245	1400	
FS Bauingenieurwesen	1384	1600	
FS Biologie	1695	1600	
FS Chemie/Biochemie	1394	1600	
FS Computational Engineering	161	1200	
FS Ethics - Economics, Law & Politics	82	1200	
FS Elektrotechnik und Informationstechnik	869	1400	
FS Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik	47	1200	
FS Erziehungswissenschaft	873	1400	
FS Europäische Kultur und Wirtschaft	53	1200	
FS Evangelische Theologie	565	1200	
FS Gender Studies	135	1200	
FS Geographie	1233	1400	
FS Geologie, Mineralogie und Geophysik	523	1200	
FS Germanistik	2994	2000	
FS Geschichte	2755	2000	
FS Informationstechnik und IT-sicherheit	960	1400	
FS Informatik	394	1200	
FS Katholische Theologie	422	1200	
FS Klassische Philologie	146	1200	
FS Komparatistik	471	1200	
FS Kunstgeschichte	825	1400	
FS Laser and Photonics	79	1200	
FS Linguistik	212	1200	
FS Medieval and Renaissance Studies	14	1200	
FS Maschinenbau	2325	1800	
FS Master of Education	2857	2000	
FS Mathematik	1103	1400	
FS Medienwissenschaft	817	1400	
FS Medizin	3372	2000	
FS Orientalistik	336	1200	
FS Ostasienwissenschaft	1603	1600	
FS Philosophie	1408	1600	
FS Physik und Astronomie	1067	1400	
FS Psychologie	1330	1600	
FS Rechtswissenschaft	4374	2200	
FS Religionswissenschaft	495	1200	
FS Romanistik	1557	1600	
FS Sales Engineering and Product Management	593	1200	
FS Slavistik	625	1400	
FS Sozialwissenschaft	2186	1800	

FS Sportwissenschaft	1181	1400	
FS Theaterwissenschaft	471	1200	
FS Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	558	1200	
FS Wirtschaftswissenschaft	3486	2200	

69600

1. Gruppe: 20	2. Gruppe 12	3. Gruppe 8
Bis 600 Fälle	Bis 1300 Fälle	Bis 2000 Fälle

4. Gruppe: 2	5. Gruppe: 4	6. Gruppe 2
Bis 2700 Fälle	Bis 3400 Fälle	Ab 3400 Fälle



Ron Agethen
Studierendenhaus SH 0/11
Universitätsstr. 150 44801
Bochum
T 0234 32-27864
F 0234 95 78 99 90
M vorsitz@asta-bochum.de
Sprechzeiten:
nach Vereinbarung
asta-bochum.de

Antrag: Doppelte Bezahlung AR-:bsz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum die doppelte Bezahlung für ein Mitglied eines autonomen Referates.

Begründung:

Ein Mitglied eines autonomen Referates schrieb in einer Ausgabe der Bochumer Stadt- & Studierendenzeitung (:bsz) einen Gastartikel, welcher nach dem Status vom 16.07.2021 nach §3.1.3 ebenfalls mit 10€ pro 1000 Zeichen entlohnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ron Agethen

ASTa der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum

An den Sprecher
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum
Patrick Walkowiak

Talha Demirci

Studierendenhaus SH 0/07
Universitätsstr. 150
44801 Bochum

[M talha.demirci@asta-bochum.de](mailto:talha.demirci@asta-bochum.de)

asta-bochum.de

16.02.2023

Antrag auf doppelte Bezahlung für eine Tätigkeit im Rahmen der Finanzschulung der Fachschaftsrate

Sehr geehrter Sprecher des Studierendenparlaments, lieber Patrick,

hiermit beantrage ich die doppelte Bezahlung von mir, Talha Demirci, für meine Tätigkeit als Referent des ASTa einerseits und meine Tätigkeit im Rahmen der Finanzschulung der Fachschaftsrate am 18. Juni 2022 andererseits.

Zur Begründung: Meine Tätigkeit im Rahmen der Finanzschulung fällt nicht in den Aufgabenbereich eines Referenten und stellt dementsprechend eine zusätzliche Leistung dar, für welche die Vortragende auch regelmäßig vergütet werden. Da meine Tätigkeit als Referent des ASTa bereits durch die Studierendenschaft vergütet wird, ist für eine weitere Vergütung durch die Studierendenschaft die Zustimmung des Studierendenparlaments erforderlich.

Einer entsprechenden Vergütung wurde durch die FSVK bereits zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Talha Demirci

An die Angehörigen des
55. Studierendenparlaments der RUB



Bochum, den 15.02.2023

Das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Das Studierendenparlament spricht sich, als gewählte Vertretung der Studierendenschaft, gegen die von der Ruhr-Universität Bochum geplanten Reduzierung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek in den Abendstunden aus. Ferner wird der StuPa-Sprecher damit beauftragt sich bei der Kanzlerin für die Umsetzung dieses Beschlusses einzusetzen.

Begründung:

Seit der Selbstverpflichtung zum Einsparen von 20 % Energie im Wintersemester 22/23 der Universitäten in NRW herrscht ein Dauerzustand von Einschränkungen für die Studierenden. Waren wir nicht einst erst durch die coronabedingten Schließungen vor die Herausforderungen gestellt, an unsere Lehrmaterialien und qualitativ gleichwertigen Unterricht zu gelangen, räumt die Energiekrise abermals den Studierenden Hindernisse in den Weg - und dass, nachdem die Universitätsbibliothek Ende letzten Jahres mit verkürzten Öffnungszeiten schon für Unmut gesorgt hatte, dann kurzzeitig wieder regulär geöffnet war und nun schon wieder Öffnungszeiten massiv gekürzt werden sollen. Besonders jetzt, Anfang März, eine Zeit wo vor allem Haus- sowie Bachelor und Masterarbeiten geschrieben werden müssen und der Zugang zu Quellen der Bibliothek benötigt werden.

Des Weiteren sind viele Studierende lohnabhängig, meist um sich das Studium erst leisten zu können. Dieselben Studierenden, welche tagsüber arbeiten müssen und angewiesen sind auf die langen Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek. Auch unabhängig davon sollte die Universitätsbibliothek den Studierenden, die es präferieren nicht zu Hause zu lernen -Gründe dafür können äußerst verschieden sein-, freistehen. Die immer wiederkehrenden Einschränkungen an der Ruhr-Universität Bochum sind spürbar; ganz real in den Geldbeuteln der Studierenden. Dabei sind die Möglichkeiten zum Energie sparen vielschichtig. Statt 20 % Energie zu sparen, könne man stattdessen dafür sorgen das 20 % mehr Energie erzeugt werden oder dass die vorhandene Energie effizienter genutzt wird und dort eingespart wird, wo sie nicht direkt den Studierenden schadet.

Einsparungen dieser Art sparen auch keine Energie, sie wird nur nicht mehr auf dem Universitätsgelände verbraucht. Die Kosten für Heizung und Strom verlagern sich viel mehr auf die Seite der Studierenden. Dies kann eine Studierendenvertretung so nicht hinnehmen!

gez. Lara Thea Spanagel, Andreas Queissner